# Personalstatut

# der

# Gemeinschaft

Juli 1956

# PERSONALSTATUT DER GEMEINSCHAFT

## KAPITEL I

### Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Mitglieder des Personals der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind supranationale Bedienstete. Mit ihrer Einstellung übernehmen sie die Verpflichtung, bei der Ausübung ihres Amtes sowie in ihrem Verhalten ausschliesslich die Interessen der Institution im Auge zu behalten, der sie angehören; sie verpflichten sich ferner, von einer ausserhalb dieser Institution stehenden Regierung, Behörde, Organisation oder Person Weisungen weder einzuholen noch entgegenzunehmen.

Artikel 2

Dieses Statut findet Anwendung :

1. auf die für eine Probezeit eingestellten Bediensteten :
   die Bediensteten auf Probe;

2. auf die Bediensteten, die nach einer Probezeit auf unbestimmte Zeit angestellt werden:
   die beamteten Bediensteten;

3. auf die Bediensteten, die auf Grund von Verträgen mit Laufzeit von einem Jahr nach Massgabe dieser Verträge zeitweilig ange-

stellt werden:
die Bediensteten auf Zeit.
Die Verträge dürfen über zwei aufeinander folgende Jahre hinaus nicht verlängert werden. Werden Bedienstete, welche ihre Aufgaben bei Personen wahrnehmen, die ein im Vertrag über die Gründung der Gemeinschaft vorgesehenes Amt ausüben, auf Grund eines Vertrages angestellt, so kann dieser Vertrag für die Dauer der Ausübung dieses Amtes verlängert werden.

4. auf die Bediensteten des ausführenden Personals, die am Orte selbst auf Grund von Verträgen für eine bestimmte Zeit nach Massgabe dieser Verträge angestellt werden:
die ortsansässigen Bediensteten.

Artikel 3

Einstellungen, die nicht ausschliesslich zur ordnungsmässigen Besetzung einer freien Stelle vorgenommen werden, sind untersagt.

Artikel 4

Die Stellen, welche die durch dieses Statut den "Einstellungsberechtigten" übertragenen Befugnisse ausüben, sind in Anlage I näher bestimmt.

Artikel 5

Jede Verfügung, die auf Grund dieses Statuts in Sachen eines Bediensteten erlassen wird, muss mit Gründen versehen sein und dem Bediensteten unverzüglich mitgeteilt werden.

Jede Einstellung, Uebernahme als beamteter Bediensteter und Beförderung sowie jede Verfügung über das Ausscheiden von Bediensteten wird dem Personal zur Kenntnis gebracht.

Die Verfügungen gemäss Anlage I werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 6

Schutz der Bediensteten

Die Institution leistet den Bediensteten Beistand bei Gerichtsverfahren wegen Drohungen, Beleidigungen, übler Nachrede und Verleumdungen sowie wegen Anschlägen gegen die Person oder ihr Vermögen, die sich gegen sie oder gegen ihre Angehörigen wegen ihrer Dienststellung oder wegen des von ihnen bekleideten Amtes richten.

Die Institution ersetzt den Schaden, den ein Bediensteter hierdurch erleidet, soweit der Schaden von dem Bediensteten weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verursacht worden ist.

Artikel 7

Vorrechte und Immunitäten

Die Vorrechte und Immunitäten, welche bestimmte Bedienstete auf Grund des Zusatzprotokolls zum Vertrag über die Gründung der Gemeinschaft geniessen, werden im Interesse der Institution gewährt; sie befreien diese Bediensteten weder von der Erfüllung ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen noch von der Beachtung der geltenden Gesetze und polizeilichen Vorschriften.

In allen Fällen, in denen diese Vorrechte und Immunitäten nicht anerkannt werden, hat der Bedienstete den Einstellungsberechtigten hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 8

Die Personalakten eines Bediensteten müssen enthalten :

1. sämtliche Schriftstücke, die sein Dienstverhältnis betreffen, sowie alle Berichte über seine Befähigung, seine Leistungen und seine Führung;

2. etwaige Stellungnahme des Bediensteten zu den Vorgängen in seinen Personalakten.

Alle Schriftstücke sind in ein Verzeichnis einzutragen, zu numerieren und in lückenloser Folge einzuordnen. Die Institution darf ein Schriftstück dem Bediensteten nur entgegenhalten oder gegen ihn anführen, wenn es ihm vor Ablage zu den Personalakten zur Einsichtnahme vorgelegt worden ist.

Die Vorlegung eines Schriftstückes wird durch die Unterschrift des Bediensteten oder, wenn eine Unterschrift nicht geleistet wird, durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein bestätigt.

Unter den Voraussetzungen des Artikels 53 hat der Bedienstete, sobald ein Disziplinverfahren gegen ihn eingeleitet wird, das Recht, die Vorlegung der vollständigen Personalakten zu verlangen und von sämtlichen Unterlagen für dieses Verfahren Abschrift zu nehmen.

Die Personalakten sind vertraulich und dürfen nur in den Diensträumen der Verwaltung eingesehen werden.

Die Personalakten dürfen keinerlei Angaben über die politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugung eines Bediensteten enthalten.

## KAPITEL II

## Amtspflichten

### Artikel 9

### Residenzpflicht

Die Bediensteten haben an ihrem Dienstort oder in dessen Umgebung Wohnung zu nehmen; der Wohnort darf vom Dienstort nicht so weit entfernt sein, dass die Bediensteten in der Ausübung ihres Amtes behindert werden.

### Artikel 10

Die Bediensteten der Gemeinschaft haben sich unter allen Umständen entsprechend ihrer Stellung als supranationale Bedienstete im Sinne des Artikels 1 zu verhalten.

Sie haben sich aller Handlungen und insbesondere in der Öffentlichkeit jeder Meinungsäusserung zu enthalten, die der Würde ihres Amtes abträglich sein könnte.

Sie müssen sich verpflichten, sich weder unmittelbar noch mittelbar an Geschäften, Unternehmen oder Gesellschaften, die Kohle oder Stahl betreffen, zu beteiligen oder hieran beteiligt zu bleiben. Sie dürfen auch keine Tätigkeit ausüben und keinen Auftrag ausführen, der mit der gewöhnlichen Ausübung ihres Amtes unvereinbar ist; sie haben die vorherige Genehmigung des Einstellungsberechtigten einzuholen, wenn sie eine Beschäftigung ausserhalb ihrer dienstlichen Obliegenheiten zu übernehmen beabsichtigen.

Alle Rechte an Arbeiten, die von den Bediensteten in Ausübung ihres Amtes ausgeführt werden, gehen auf die Institution über.

Artikel 11

Verwendung von Informationen

A. Die Bediensteten sind verpflichtet, über alle Tatsachen und Informationen, von denen sie in Ausübung oder gelegentlich der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten, strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Es ist ihnen untersagt, nicht veröffentlichte Schriftstücke oder Informationen in irgendeiner Form Personen mitzuteilen, die nicht befugt sind, von dem Inhalt dieser Schriftstücke Kenntnis zu erlangen. Diese Verpflichtung besteht für die Bediensteten auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

B. Die Bediensteten dürfen Texte, die sich auf die Gemeinschaft beziehen, ohne Genehmigung des Einstellungsberechtigten weder in eigenen Namen noch in Zusammenarbeit mit anderen veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.

Artikel 12

Bedienstete, die sich in Ausübung ihres Amtes veranlasst sehen, in einer Angelegenheit Stellung zu nehmen, an deren Behandlung oder Erledigung sie persönlich interessiert sind und durch die ihre Unabhängigkeit gefährdet werden könnte, haben den Einstellungsberechtigten hiervon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 13

Die Bediensteten dürfen ohne Genehmigung des Einstellungsberechtigten keine Auszeichnungen, Orden, Vergünstigungen, unentgeltliche Zuwendungen oder Hono-

rare von einer Regierung oder einer anderen Stelle ausserhalb der Institution annehmen, es sei denn für Dienste, die sie vor ihrer Einstellung oder während eines Sonderurlaubs zur Ableistung des Wehrdienstes oder zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten geleistet haben.

Artikel 14

Dienstliche Verantwortung

Die Bediensteten sind ohne Rücksicht auf ihre Dienststellung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Der mit der Leitung einer Dienststelle beauftragte Bedienstete ist seinen Vorgesetzten für die Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse und für die Ausführung der von ihm erteilten Anordnungen verantwortlich. Die persönliche Verantwortung seiner Untergebenen befreit ihn in keinem Falle von seiner eigenen Verantwortung.

Ist ein Bediensteter der Auffassung, dass eine ihm erteilte Anordnung nicht rechtmässig ist oder dass deren Ausführung schwerwiegende Nachteile zur Folge haben kann, so hat er seinem Vorgesetzten - erforderlichenfalls schriftlich - von seiner Auffassung Kenntnis zu geben; wird die Anordnung schriftlich bestätigt, so ist sie auszuführen.

Geldliche Haftung

Ein Bediensteter kann zum gänzlichen oder teilweisen Ersatz des Schadens herangezogen werden, den die Institution durch ein schwerwiegendes persönliches Verschulden in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seines Amtes erlitten hat.

Die mit Gründen versehene Verfügung wird von dem Einstellungsberechtigten unter Einhaltung der in Disziplinarsachen vorgeschriebenen Formvorschriften erlassen.

Artikel 15

Die Bediensteten dürfen vor Gericht über Feststellungen, die sie auf Grund ihrer dienstlichen Tätigkeit getroffen haben, nur mit Genehmigung des Einstellungsberechtigten als Partei Erklärungen abgeben, als Zeuge aussagen oder als Sachverständige ein Gutachten erlassen.

Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Interessen der Gemeinschaft es erfordern und wenn die Verweigerung der Genehmigung für den Bedien-

steten keine strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen kann.

Diese Verpflichtung bleibt für die Bediensteten auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst bestehen.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Bedienstete oder ehemalige Bedienstete der Institution, die in Sachen eines Bediensteten oder ehemaligen Bediensteten der Gemeinschaft vor den Gerichtshof der Gemeinschaft oder vor den Disziplinarrat der Institution als Zeugen geladen sind.

## KAPITEL III

### Unvereinbarkeit von Aemtern

#### Artikel 16

Bedienstete, die für ein durch Wahl zu besetzendes öffentliches Amt zu kandidieren beabsichtigen, haben unbezahlten Urlaub für höchstens drei Monate zu beantragen.

Der Einstellungsberechtigte befindet über das Dienstverhältnis der Bediensteten, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes gewählt worden sind; je nach der Bedeutung dieses Amtes und der sich hieraus für seinen Inhaber ergebenden Verpflichtungen entscheidet der Einstellungsberechtigte, ob der Bedienstete als aktiver Bediensteter im Dienst verbleiben kann oder nach Artikel 33 zu behandeln ist.

#### Artikel 17

1. Ehegatten dürfen in ein und derselben Institution nur mit Genehmigung des Einstellungsberechtigten tätig sein.

2. Bedienstete, deren Ehegatte beruflich eine einträgliche Erwerbstätigkeit ausübt, haben dies der Institution anzuzeigen.

Stellt sich heraus, dass diese Tätigkeit mit dem Amte des Bediensteten bei der Institution nicht vereinbar ist, so befindet der Einstellungsberechtigte

nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses, ob der Bedienstete in seinem Amt zu belassen, zu versetzen oder gemäss Artikel 41 Buchst. B zu behandeln ist.

Artikel 18

Um die in Anlage I genannten Aufgaben wahrnehmen zu können, haben sich die Bediensteten zu verpflichten, nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst drei Jahre lang keine entgeltliche oder unentgeltliche berufliche Tätigkeit im Rahmen von Geschäften, Unternehmen oder Verbänden auszuüben, die Kohle und Stahl betreffen.

Auf Antrag kann der Einstellungsberechtigte eine generelle oder teilweise Abweichung von den obenstehenden Bestimmungen genehmigen.

## KAPITEL IV

## Verwaltungsorgane und Beziehungen zum Personal

Artikel 19

Personalausschuss

Aufgabenbereich

Die Interessen des Personals werden bei der Institution durch einen Personalausschuss vertreten.

Der Personalausschuss sorgt für ständige Fühlungnahme zwischen der Verwaltung und den Bediensteten; er trägt zur reibungslosen Arbeit der Dienststellen dadurch bei, dass er es dem Personal ermöglicht, seine Meinung zu äussern und zur Geltung zu bringen.

Der Personalausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch dieses Statut und die Anlagen zugewiesen sind.

Er bringt den zuständigen Stellen der Institution Schwierigkeiten von allgemeiner Tragweite im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung dieses Statuts, seiner Anlagen und der Personalordnung der Gemeinschaft zur Kenntnis und macht ihnen sachdienliche Vorschläge zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten. Er

kann zu allen Schwierigkeiten dieser Art gehört werden.

Der Ausschuss unterbreitet den zuständigen Stellen der Institution Anregungen betreffend die Organisation und die Arbeitsweise der Dienststellen sowie Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten oder - ganz allgemein - ihrer Lebensbedingungen.

Der Ausschuss beteiligt sich an der Verwaltung und der Kontrolle der Geschäftsführung der von der Institution im Interesse der Bediensteten geschaffenen Sozialwerke; er kann mit Zustimmung der Institution Einrichtungen dieser Art ins Leben rufen.

Zusammensetzung

Der Personalausschuss besteht aus ordentlichen und - gegebenenfalls - stellvertretenden Mitgliedern, die alljährlich gemäss Anlage III in geheimer Wahl gewählt werden.

Artikel 20

Paritätischer Ausschuss

Der Paritätische Ausschuss nimmt die in diesem Statut für ihn vorgesehenen Aufgaben wahr.

Er wird zu Beginn eines jeden Jahres gemäss Anlage III gebildet.

Artikel 21

Disziplinarrat

Der Disziplinarrat nimmt die in diesem Statut für ihn vorgesehenen Aufgaben wahr.

Seine Zusammensetzung und Verfahrensordnung sind in Anlage III geregelt.

Werden die Mitglieder des Disziplinarrates unter den Bediensteten der Institution ausgewählt, so müssen sie mindestens der gleichen Gruppe angehören wie der Bedienstete, dessen Disziplinarfall dem Rat vorgelegt wird.

Artikel 22

Beurteilungsausschuss

Zu Beginn jeden Jahres kann der Einstellungsberechtigte einen Beurteilungsausschuss einsetzen.

Die Arbeiten des Beurteilungsausschusses sind geheim.

Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren des Ausschusses sind in Anlage III geregelt.

Artikel 23

Invaliditätsausschuss

Der Präsident der Institution setzt einen Invaliditätsausschuss ein, welcher die ihm durch dieses Statut zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

Zusammensetzung und Verfahren des Ausschusses sind in Anlage III geregelt.

Die Arbeiten des Ausschusses sind geheim.

## KAPITEL V

## Gliederung, Einstufung und Verwendung des Personals

Artikel 24

Je nach der Art des auszuübenden Amtes und der damit verbundenen Befugnisse werden die Bediensteten in 13 Gruppen eingestuft, die wiederum in Kategorien nach gleichartigen Aufgaben zusammengefasst sind.

Die erste Kategorie umfasst die Gruppen 1 bis 8,
die zweite Kategorie die Gruppen 6 bis 10
und die dritte Kategorie die Gruppen 9 bis 13.

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können jedoch aus Stellen der gleichen Fachrichtung Kader gebildet werden, in denen eine bestimmte Anzahl von Gruppen einer oder mehrerer dieser Kategorien zusammengefasst sind.

Für die Bediensteten der gleichen Kategorie oder des gleichen Kaders gelten in Bezug aus Einstellung und Laufbahn die gleichen Bedingungen.

Die ersten vier Gruppen umfassen höchstens fünf, die folgenden Gruppen sechs Gehaltsstufen.

Bedienstete, welche die letzte Gehaltsstufe der höchsten Gruppe ihrer Laufbahn im Sinne der Anlage I erreicht haben, kann der Einstellungsberechtigte in die beiden hierfür vorgesehenen zusätzlichen Gehaltsstufen einreihen.

Artikel 25

Stellenplan

Ein Verzeichnis der Stellen, die innerhalb jeder Kategorie und innerhalb jedes Kaders den einzelnen Gruppen entsprechen, wird gemäss Artikel 78 des Vertrages über die Gründung der Gemeinschaft aufgestellt.

Unter Zugrundelegung der Zahl der Bediensteten, die der in Artikel 78 des Vertrages vorgesehene Ausschuss festsetzt, wird die Zahl der Stellen innerhalb jeder Gruppe durch die Institution festgelegt und dem Ausschuss mitgeteilt. Wird die Zahl der Stellen in den einzelnen Gruppen herabgesetzt, so ist das in Artikel 34 vorgesehene Verfahren einzuhalten.

Eine Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse, die mit jeder Stelle innerhalb jeder Kategorie und jeden Kaders verbunden sind, ist Gegenstand der Anlage I.

Artikel 26

Verwendung der Bediensteten

Die Bediensteten werden im Wege der Anstellung oder einer aus dienstlichen Gründen vorzunehmenden Versetzung von dem Einstellungsberechtigten in eine ihrer Gruppe entsprechende Stelle ihrer Kategorie oder ihres Kaders eingewiesen.

Die Bediensteten können jedoch vorübergehend in einer Stelle einer Kategorie oder eines Kaders verwendet werden, die ihrer Gruppe oder einer höheren Gruppe als ihrer eigenen entspricht. Von dem dritten Monat dieser vorübergehenden Verwendung ab erhalten sie eine Ausgleichszulage.

Die vorübergehende Verwendung ist auf die Dauer eines Jahres begrenzt, soweit Artikel 32 Ziff. 6 nichts anderes bestimmt.

## KAPITEL VI

### Einstellung und Stellenbesetzung

#### Artikel 27

Die Rechtsvorteile des Statuts dürfen nur Personen gewährt werden,

1. welche Staatsangehörige eines der in Artikel 79 des Vertrages über die Gründung der Gemeinschaft genannten Staaten sind und dort die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen; von dem Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines dieser Länder kann der Einstellungsberechtigte in Ausnahmefällen absehen;

2. deren Wehrdienstverhältnis im Einklang mit den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt ist;

3. die den sittlichen Anforderungen entsprechen, welche die Ausübung des Amts voraussetzt;

4. welche in den nach Anlage II vorgesehenen Fällen die Bedingungen einer Stellenausschreibung auf Grund von Diplomen und Qualifikationen oder von Prüfungen erfüllt haben, abgesehen von den Bediensteten auf Zeit;

5. welche die in der Anlage II festgelegten Bedingungen über die körperliche Eignung erfüllen.

Die Bediensteten werden ohne Rücksicht auf ihre Rassen-, Religions- oder Geschlechtszugehörigkeit ausgewählt.

#### Artikel 28

##### Stellenbesetzung

Bei der Stellenbesetzung ist anzustreben, dass der Institution die Mitarbeit von Bediensteten gesichert wird, die in bezug auf Befähigung, Leistungen und Rechtschaffenheit den höchsten Ansprüchen genügen; sie

sind unter den Staatsangehörigen der in Artikel 79 des Vertrages über die Gründung der Gemeinschaft genannten Länder auf einer möglichst breiten geographischen Basis auszuwählen.

Bei der Besetzung einer Stelle prüft der Einstellungsberechtigte zunächst

1. die Möglichkeiten einer Beförderung,
2. die Möglichkeiten einer Versetzung

und leitet sodann das eigentliche Verfahren für die Stellenbesetzung ein.

Die Stellenbesetzung auf Grund von Diplomen und Qualifikationen oder von Prüfungen oder nach beiden Methoden findet gemäss Anlage II statt.

Der Prüfungsausschuss stellt die Eignungsliste der Bewerber auf.

Der von dem Einstellungsberechtigten auf Grund dieser Liste ausgewählte Bewerber wird in der Eingangsgruppe seiner Kategorie oder seines Kaders eingestellt.

Nach Massgabe der in Anlage IV festgelegten Grenzen können jedoch einzelne Bedienstete in einer anderen Gruppe als der Eingangsgruppe ihrer Kategorie oder ihres Kaders eingestellt werden.

Artikel 29

Durch die von dem Einstellungsberechtigten veranlasste Stellenausschreibung soll öffentlich zur Einreichung von Bewerbungen aufgefordert werden, und zwar mindestens einen Monat vor dem für den Eingang der Bewerbungen festgelegten Zeitpunkt und mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt der Prüfungen.

Der Einstellungsberechtigte stellt das Verzeichnis der zur Prüfung zugelassenen Bewerber auf, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die Bewerber die Bedingungen gemäss Artikel 27 Ziff. 1,2 und 3 erfüllen.

## KAPITEL VII

### Dienstliche Stellung

Artikel 30

Das Dienstverhältnis der Bediensteten kann folgender Art sein :

1. aktiver Dienst,
2. Abordnung,
3. Beurlaubung aus persönlichen Gründen,
4. Wartestand,
5. Einberufung zum Wehrdienst.

Artikel 31

Im aktiven Dienst befinden sich die Bediensteten, die bei einer der Institutionen die Aufgaben wahrnehmen, für die sie eingestellt worden sind.

Abgesehen von dem Urlaub gemäss Artikel 51 kann den Bediensteten ausnahmsweise für kurze Zeit Dienstbefreiung unter Weiterzahlung des Gehalts gewährt werden.

Die Bediensteten können auf Grund einer Untersuchung durch einen von der Institution bestellten Arzt von Amts wegen beurlaubt werden, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert oder wenn unter den mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist.

Bestreitet ein Bediensteter, dass diese Gründe vorliegen, so hat der in Artikel 23 vorgesehene Invaliditätsausschuss ein Gutachten abzugeben.

Artikel 32

Abordnung

Abgeordnet ist ein Bediensteter, der von seiner Institution beauftragt worden ist, eine Stelle entweder bei einer anderen Institution der Gemeinschaft oder bei einer nationalen, supranationalen, internationalen oder privaten Organisation vorübergehend zu bekleiden.

Der abgeordnete Bedienstete behält in dieser Stellung alle seine Rechte und unterliegt weiterhin den Verpflichtungen, die ihm auf Grund seiner Zugehörigkeit zu seiner Stamminstitution obliegen.

Die Abordnung wird unter folgenden Bedingungen vorgenommen :

1. sie wird von dem Einstellungsberechtigten mit Zustimmung des Bediensteten verfügt;

2. die Dauer der Abordnung wird durch den Einstellungsberechtigten bestimmt;

3. nach Ablauf von jeweils sechs Monaten kann der Bedienstete beantragen, die Abordnung zu beenden;

4. der abgeordnete Bedienstete hat Anspruch auf Gehaltsausgleich, falls die Vergütung für die Stelle, die er während seiner Abordnung bekleidet, niedriger ist als die Vergütung, die seiner Gehaltsstufe innerhalb seiner Gruppe bei seiner Stamminstitution entspricht; er hat ferner Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten die ihm durch seine Abordnung entstehen;

5. der Bedienstete und die Institution zahlen die Ruhegehaltsbeiträge unter Zugrundelegung des Gehalts weiter, das der Gruppe und Gehaltsstufe des Bediensteten bei seiner Stamminstitution entspricht;

6. der abgeordnete Bedienstete behält seine Stelle bei; sie kann, abweichend von Artikel 26, ohne zeitliche Begrenzung vorübergehend besetzt werden;

7. nach Beendigung der Abordnung wird der Bedienstete unverzüglich in der Stelle wiederverwendet, die er vorher innehatte.

Artikel 33

Beurlaubung aus persönlichen Gründen

Den Bediensteten kann in Aussnahmefällen auf Antrag unbezahlter Urlaub aus persönlichen Gründen gewährt werden.

Dieser Urlaub ist auf zwei Jahre begrenzt.

Der Urlaub kann zweimal um je ein Jahr verlängert werden.

Für die Dauer des Urlaubs

a) übt der Bedienstete sein Amt nicht aus,
b) wird die Zahlung der seiner Gruppe entsprechenden Bezüge eingestellt,
c) ruhen seine Ansprüche auf Aufsteigen nach Gehaltsstufen und auf Beförderung.

Er erwirbt weiterhin Ansprüche auf Ruhegehalt, wenn er während der Dauer seines Urlaubs die gesamten Ruhegehaltsbeiträge unter Zugrundelegung des Gehalts weiterzahlt, das er in seiner Gruppe und Gehaltsstufe bei seiner Stamminstitution als aktiver Bediensteter bezogen hätte.

Die Beurlaubung aus persönlichen Gründen wird unter folgenden Bedingungen vorgenommen :

1. sie wird auf Antrag des Bediensteten durch den Einstellungsberechtigten verfügt;
2. die Verlängerung des Urlaubs ist zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Urlaubsperiode zu beantragen;
3. die Stelle des Bediensteten kann anderweitig besetzt werden;
4. nach Beendigung der Beurlaubung aus persönlichen Gründen ist der Bedienstete in die erste freiwerdende Stelle seiner Kategorie oder seines Kaders einzuweisen, die seiner Gruppe entspricht.
Bei der Besetzung der Stelle, die er vor seiner Beurlaubung innehatte, ist er bevorzugt zu berücksichtigen, falls diese Stelle innerhalb von fünf Jahren nach seiner Wiederverwendung frei wird. Lehnt er die ihm angebotene Stelle ab, so behält er seinen Anspruch auf Wiederverwendung in einer seiner Gruppe entsprechenden Stelle seiner Kategorie oder seines Kaders, wenn eine solche Stelle erneut frei wird. Lehnt er zum zweitenmal ab, so kann er nach Artikel 41 Buchstabe B behandelt werden.

Artikel 34

Im Wartestand befindet sich der Bedienstete, der während eines auf vier Jahre begrenzten Zeitab-

schnitts sein Amt nicht mehr ausübt und keine Ansprüche auf Gehalt, Zulagen und Beförderung hat, aber weiterhin Ruhegehaltsansprüche auf Grund des Gehaltes erwirbt, das seiner Gruppe und Gehaltsstufe bei seiner Stamminstitution entspricht.

In den Wartestand werden versetzt:
die Bediensteten, deren Dienstverhältnis gekündigt wird, wenn aus dienstlichen Gründen eine Verringerung des Personalbestandes erforderlich wird und dadurch Stellen wegfallen.

Erweist sich eine Verringerung des Personalbestandes als erforderlich, so legt der Einstellungsberechtigte nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses die Grundsätze fest, nach denen diese Massnahme durchzuführen ist.

Die Liste der hiervon betroffenen Bediensteten wird von dem Einstellungsberechtigten aufgestellt. Hierbei sind die Befähigung, die Leistungen, die dienstliche Führung, das Dienstalter sowie die geographische Verteilung des Personals zu berücksichtigen.

Diese Liste wird den betroffenen Bediensteten zur Kenntnis gebracht; sie können gemäss Artikel 58 des Statuts Klage erheben.

Während der ganzen Dauer ihres Wartestandes haben diese Bediensteten Anspruch auf unbedingte, vorzugsweise Wiederverwendung in einer ihrer Gruppe entsprechenden Stelle ihrer Kategorie oder ihres Kaders, falls eine solche Stelle frei oder neu geschaffen wird, sofern sie noch die erforderliche Eignung besitzen.

Diese Bediensteten erhalten während der Dauer von zwei Jahren eine den Bezügen des Artikels 47 Ziff. 1 entsprechende monatliche Vergütung und für die Dauer von weiteren zwei Jahren eine Vergütung in Höhe der Hälfte dieser Bezüge.

Nach vier Jahren Wartestand erhalten diese Bediensteten ein anteiliges Ruhegehalt gemäss den Bestimmungen der Versorgungsordnung.

Artikel 35

Einberufung zum Wehrdienst

A) Für das Dienstverhältnis der Bediensteten, die in Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen

Wehrpflicht zu einer militärischen Gliederung einberufen werden, gelten die nachfolgenden Sonderbestimmungen über "Einberufung zum Wehrdienst".

Diese Bediensteten beziehen für die Zeit ihrer Einberufung kein Gehalt, erwerben aber weiterhin Ansprüche auf Aufsteigen nach Gehaltsstufen und auf Ruhegehalt, sofern sie nach Freistellung von der Wehrdienstverpflichtung ihre Ruhegehaltsbeiträge für die zurückliegende Zeit entrichten.

B) Bedienstete, die für eine bestimmte Zeit an militärischen Lehrgängen teilzunehmen haben oder erneut zum Wehrdienst einberufen werden, erhalten für diese Zeit bezahlten Urlaub.

## KAPITEL VIII

## Probezeit

### Artikel 36

Jeder Bedienstete - mit Ausnahme der Bediensteten der Gruppen 1 und 2 - hat eine Probezeit von sechs Monaten abzuleisten, bevor er als beamteter Bediensteter übernommen werden kann.

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit ist ein Bericht über seine Befähigung zur Wahrnehmung der mit seinem Amt verbundenen Aufgaben sowie über seine dienstlichen Leistungen und seine dienstliche Führung abzugeben.

In dem Bericht kann folgendes empfohlen werden:

- die Uebernahme als beamteter Bediensteter,
- die Verlängerung der Probezeit bis zu höchstens drei Monaten,
- die Beendigung des Dienstverhältnisses.

Dem Bediensteten auf Probe ist dieser Bericht mitzuteilen; er kann hierzu schriftlich Stellung nehmen.

Der Bericht wird mit der Stellungnahme des Bediensteten dem Einstellungsberechtigten zur Entscheidung vorgelegt.

Wird entschieden, den Bediensteten nicht anzustellen, so erhält dieser eine Entschädigung in Höhe von drei Monatsgehältern gemäss Artikel 47 Ziff. 1.

## KAPITEL IX

## Bewertung - Aufsteigen nach Gehaltsstufen - Beförderung

### Artikel 37

### Jahresbericht

1. Ueber die Befähigung, die dienstlichen Leistungen und die dienstliche Führung jedes Bediensteten ist von seinem Vorgesetzten jährlich ein Bericht abzugeben.

   Hierfür ist ein Formblatt zu verwenden, das von dem Einstelleungsberechtigten - gegebenenfalls nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses - ausgearbeitet wird.

   Vor Abgabe eines Jahresberichtes kann der Vorgesetzte den Leiter einer ihm unterstellten Verwaltungseinheit auffordern, über die Befähigung, die dienstlichen Leistungen und die dienstliche Führung des Bediensteten zu berichten. Dieser Bericht ist ein Teil des von dem Vorgesetzten abzugebenden Jahresberichtes.

2. Der Jahresbericht wird von dem Vorgesetzten in einem kurzen Bewertungsvermerk zusammengefasst, dem eine Gesamtbeurteilung beizufügen ist; dieser Vermerk und die Beurteilung sind dem Bediensteten bekanntzugeben.

3. Der Bedienstete hat den Bewertungsvermerk abzuzeichnen und innerhalb von acht Tagen nach Erhalt mit den Bemerkungen, die er etwa vorbringen will, zurückzusenden.

4. Der Bericht, der Bewertungsvermerk und die etwaigen Bemerkungen des Bediensteten sind an den Einstellungsberechtigten weiterzuleiten, welcher die endgültige Bewertung vornimmt.

Artikel 38

Aufsteigen nach Gehaltsstufen

1. Das Aufsteigen nach Gehaltsstufen erfolgt automatisch durch eine Gehaltserhöhung im Rahmen der Stufen und Dienstzeiten, wie sie in der Tabelle der Grundgehälter der Personalordnung der Gemeinschaft vorgesehen sind.

2. Auf Grund einer Verfügung des Einstellungsberechtigten können die Bediensteten innerhalb jeder Gruppe einmal wegen besonders verdienstlicher Leistungen eine Gehaltsstufe überspringen.

Artikel 39

Beförderung

1. Die Beförderung wird durch Verfügung des Einstellungsberechtigten vorgenommen. Sie hat zur Folge, dass der Bedienstete in die nächsthöhere Gruppe seiner Kategorie oder seines Kaders aufrückt. Die Beförderung wird ausschliesslich durch Auslese unter den Bediensteten vorgenommen, die in ihrer Gruppe eine Mindestdienstzeit abgeleistet haben. Diese Mindestdienstzeit sowie die für die Auslese massgeblichen Bestimmungen sind in der Anlage IV festgelegt.

2. Das Aufrücken von Bediensteten einer Kategorie in eine Gruppe der nächsthöreren Kategorie erfolgt auf Grund einer Stellenausschreibung.

3. Der Bedienstete, der befördert wird oder dessen Kategorie sich ändert, rückt in diejenige Gehaltsstufe seiner neuen Gruppe ein, in der er die im Vergleich zu seinem bisherigen Gehalt nächsthöreren Bezüge erhält.

   Das in der Gehaltsstufe der früheren Gruppe erworbene Dienstalter wird auf die Gehaltsstufe der neuen Gruppe übertragen.

## KAPITEL X

### Endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst

**Artikel 40**

Das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst erfolgt durch :

Kündigung seitens des Bediensteten oder seitens der Institution,
Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen,
Kündigung wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen,
Entlassung,
Versetzung in den Ruhestand.

**Artikel 41**

A. Der Bedienstete kann nur durch einen schriftlichen Antrag kündigen, in welchem er unzweideutig seinen Willen zum Ausdruck bringt, aus dem Dienst seiner Institution endgültig auszuscheiden.

Der Einstellungsberechtigte hat die Verfügung, durch welche die Kündigung unwiderruflich wird, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Kündigungsschreibens zu erlassen.

Die Kündigung wird zu dem von dem Einstellungsberechtigten festgesetzten Zeitpunkt wirksam, und zwar für die Bediensteten der Kategorie A spätestens innerhalb von drei Monaten, für die Bediensteten der übrigen Kategorien spätestens einen Monat nach Absendung des Kündigungsschreibens.

B. Erfüllt der Bedienstete nicht mehr die in Artikel 27 Ziff. 1 und 2 genannten Bedingungen, so kann ihm gekündigt werden; das gleiche gilt in den Fällen der Artikel 17 und 33.

Die mit Gründen versehene Verfügung wird von dem Einstellungsberechtigten nach Einholung der Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses sowie nach Anhörung des Bediensteten erlassen.

Bedienstete, die gekündigt haben oder denen gekündigt worden ist, fallen unter die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Vorsorgungsordnung.

Artikel 42

Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Die Bediensteten der Gruppen 1 - 3 einschliesslich können aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

Diese Stellenenthebung ist nicht als Disziplinarmassnahme anzusehen.

Der seiner Stelle enthobene Bedienstete, der nicht in einer seiner Gruppe entsprechenden Stelle seiner Kategorie oder seines Kaders verwendet wird, erhält drei Jahre lang eine den Bezügen gemäss Artikel 47 Ziff. 1 entsprechende monatliche Entschädigung.

Nach Ablauf dieser Zeit erhält er ein Ruhegehalt in Höhe des Ruhegehalts, das er mit sechzig Jahren erworben hätte, wenn er in diesem Alter doppelt so viele ruhegehaltsfähige Dienstjahre erworben hätte wie die Zahl seiner Dienstjahre im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand.

Die Summe dieser ruhegehaltsfähigen Dienstjahre darf jedoch nicht höher sein als die Anzahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre, die der Bedienstete hätte erwerben können, wenn er bis zum Alter von sechzig Jahren im Dienst verblieben wäre.

Artikel 43

Kündigung wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen

Bediensteten, deren fachliche Leistungen nachweislich unzulänglich sind, kann

auf Antrag ihres Vorgesetzten oder
auf Empfehlung des Beurteilungsausschusses

gekündigt werden.

Der Vorschlag, einem Bediensteten zu kündigen, muss eine Begründung enthalten und ist dem Bediensteten mitzuteilen; er hat ihn abzuzeichnen und innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Erhalt mit den Bemerkungen, die er etwa vorbringen will, zurückzusenden.

Die mit Gründen versehene Verfügung wird von dem Einstellungsberechtigten unter Einhaltung der in Disziplinarsachen vorgeschriebenen Fromvorschriften erlassen.

Der Bedienstete, dem gekündigt worden ist, erhält ein anteiliges Ruhegehalt gemäss der Versorgungsordnung.

Artikel 44

Versetzung in den Ruhestand

1. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 34, 42 und 43 haben die Bediensteten Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand, wenn sie das Alter von 60 Jahren erreicht haben. Auf ihren Antrag können sie bis zur Erreichung des 65. Lebensjahres im Dienste belassen werden; sie erwerben in diesem Fall weiterhin Ruhegehaltsansprüche, falls sie den in der Versorgungsordnung vorgesehenen Höchtstbetrag noch nicht erreicht haben.

2. Stellt der in Artikel 23 vorgesehene Ausschuss fest, dass ein Bediensteter endgültig nicht mehr in der Lage ist, die Bedingungen nach Artikel 27 Ziff. 5 zu erfüllen , so kann ihm auf seinen Antrag oder auf Grund einer Verfügung des Einstellungsberechtigten das anteilige Ruhegehalt gemäss der Versorgungsordnung gewährt werden.

Artikel 45

Ehrenbeamte

Bedienstete, die endgültig aus dem Dienst ausscheiden, können durch Verfügung des Einstellungsberechtigten zu Ehrenbeamten ernannt werden, und zwar entweder innerhalb ihrer oder der nächsthöreren Gruppe.

## KAPITEL XI

### Personalordnung der Gemeinschaft

Artikel 46

a) Gehälter, Vergütungen und Zulagen (Artikel 47),
b) die Bestimmungen über soziale Sicherheit (Artikel 49),
c) die Versorgungsordnung (Artikel 50),
d) die Bestimmungen über Arbeitszeit und Urlaub (Artikel 51),
e) die für das Aufsteigen nach Gehaltsstufen erforderliche Dienstzeit

werden in einer Personalordnung der Gemeinschaft geregelt, die alle drei Jahre unter folgenden Bedingungen zu überprüfen ist:

1. Der in Artikel 78 des Vertrages über die Gründung der Gemeinschaft vorgesehene Ausschuss setzt den Zeitpunkt fest, an dem die Personalordnung zu überprüfen ist.

2. Zur Durchführung dieser Überprüfung wird ein Personalordnungs-Ausschuss eingesetzt, der zu gleichen Teilen aus Vertretern der Institutionen und Vertretern des gesamten Personals der Gemeinschaft besteht; jede Partei ist berechtigt, sich durch drei Personen je Institution vertreten zu lassen.

3. Drei Monate vor dem für die Ueberprüfung festgesetzten Zeitpunkt hat jede Partei der anderen Partei die Punkte bekanntzugeben, in denen nach ihrer Auffassung die bisherige Personalordnung zu ändern ist.

4. Die Parteien treten an dem für die Ueberprüfung festgesetzten Zeitpunkt zu einer Sitzung zusammen.

5. Spätestens einen Monat nach dem für die Ueberprüfung festgesetzten Zeitpunkt hat der Personalordnungs-Ausschuss das Protokoll über seine Beratungen dem in Artikel 78 des Vertrages vorgesehenen Ausschuss zur Beschlussfassung zu übermitteln.

## KAPITEL XII

### Gehälter, Vergütungen und Zulagen

Artikel 47

Im Rahmen der Bestimmungen dieses Statuts werden in der Personalordnung geregelt :

1. das Gehalt für jede Gruppe und Gehaltsstufe sowie die Familienzulagen;

2. die für das Aufsteigen nach Gehaltsstufen erforderliche Dienstzeit;

3. die Höhe der allen Bediensteten gewährten Residenzzulage sowie der Trennungszulage für die Bediensteten , die vor ihrem Dienstantritt länger als sechs Monate ihren ständigen Wohnsitz in einer Ortschaft hatten, die mehr als 25 km von dem Sitz der Institution entfernt ist;

4. die Höhe der Einrichtungs- und der Wiedereinrichtungsbeihilfe;

5. die Höhe der Reisekosten, der Umzugskosten, der Tagegelder bei Dienstreisen und der Aufwandsentschädigungen;

6. die Kategorien von Bediensteten, denen eine Funktionszulage gewährt wird, sowie die Höhe dieser Zulage; ferner die Kategorien von Bediensteten, denen eine Pauschalvergütung für die Erstattung der Kosten von Dienstreisen innerhalb eines an den Sitz der Gemeinschaft angrenzenden Gebiets gewährt wird, sowie die Höhe dieser Vergütung und die Bedingungen für ihre Gewährung;

7. die Bedingungen für die Erstattung der Fahrkosten für eine einmalige Reise in das Heimatland innerhalb eines Jahres.

Artikel 48

Bedienstete, die unter das in Artikel 18 genannte Verbot fallen, erhalten für die Dauer von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst, sofern sie nicht auf Grund einer Disziplinarmassnahme entlassen worden sind, eine monatliche Entschädigung in Höhe der

Hälfte des in Artikel 47 Ziff. 1 vorgesehenen Gehalts.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot kann diese Entschädigung durch Verfügung des Einstellungsberechtigten auf das Ruhegehalt des Bediensteten angerechnet werden; hierbei sind die in Disziplinarsachen vorgesehenen Formvorschriften einzuhalten.

Wird ein Bediensteter aus dienstlichen Gründen seiner Stelle enthoben, so darf die oben genannte Entschädigung nicht neben der bei Stellenenthebung gewährten Entschädigung bezogen werden.

## KAPITEL XIII

## Soziale Sicherheit

### Artikel 49

Im Rahmen der Bestimmungen dieses Statuts werden in der Personalordnung geregelt:

1. die Modalitäten, nach denen die Bediensteten sowie ihr Ehegatte, ihre Kinder und sonstige in ihren Haushalt aufgenommene unterhaltsberechtigte Personen gegen Krankheit, operative Eingriffe versichert sind, sowie die Modalitäten, nach denen die Bediensteten gegen Unfälle in Ausübung des Dienstes versichert sind. Die Beiträge zur Versicherung gegen diese Risiken sind zu höchstens einem Drittel von den Bediensteten zu tragen; dieser Anteil darf jedoch 2 % des Grundgehalts nicht überschreiten;

2. die Geburtenzulage;

3. die Sterbegelder, die dem hinterbliebenen Ehegatten, den Waisen oder den unterhaltsberechtigten Personen gewährt werden;

4. die Bedingungen für die einem Bediensteten in Ausnahmefällen zu gewährenden Beihilfen.

Artikel 50

Ruhegehalt

Den Bediensteten und ihren Rechtsnachfolgern werden gemäss diesem Statut Versorgungsbezüge nach Massgabe der Versorgungsordnung gewährt, wie sie in der Personalordnung der Gemeinschaft geregelt ist.

## KAPITEL XIV

## Arbeitszeit und Urlaub

Artikel 51

Im Rahmen der Bestimmungen dieses Statuts werden in der Personalordnung der Gemeinschaft geregelt :

1. für jede Institution die Arbeitszeit; sie darf 44 Stunden wöchentlich nicht überschreiten;

   die Bedingungen, unter denen die Bediensteten aus dienstlichen Erfordernissen ausserhalb der normalen Dienststunden und über die vorgeschriebene Arbeitszeit hinaus zur Arbeit verpflichtet werden können, sowie die zeitliche Begrenzung dieser Verpflichtung;

   die Kategorien von Bediensteten, für welche die aus dienstlichen Gründen über die normale Arbeitszeit hinaus oder an einem arbeitsfreien Tage geleisteten Arbeitsstunden als Überstunden gelten;

   die Überstundenvergütung;

2. die Dauer des Jahresurlaubs und die Zahl der Reisetage,

   die Dauer des Mutterschaftsurlaubs,

   die Zahl der Feiertage.

## KAPITEL XV

### Disziplinarordnung

#### Artikel 52

A. Gegen Bedienstete, die vorsätzlich oder fahrlässig diesem Statut zuwiderhandeln, kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Der Einstellungsberechtigte entscheidet, ob das Disziplinarverfahren wegen dieser Zuwiderhandlung einzuleiten ist.

B. In dem Disziplinarverfahren kann eine der folgenden Strafen ausgesprochen werden :

1. schriftliche Verwarnung,
2. Verweis,
3. einstweilige Versagung des Aufsteigens nach Gehaltsstufen,
4. Einstufung in eine niedrigere Gehaltsstufe oder niedrigere Gruppe,
5. Entlassung.

#### Artikel 53

##### Disziplinarverfahren

Dem in Artikel 21 vorgesehenen Disziplinarrat ist ein Bericht des Einstellungsberechtigten vorzulegen, in dem die disziplinarstrafwürdigen Handlungen und gegebenenfalls die Tatumstände unmissverständlich aufzuführen sind.

Nach Einleitung des Disziplinarverfahrens bestellt der Vorsitzende des Disziplinarrates ein Mitglied dieses Rates zum Berichterstatter.

Der beschuldigte Bedienstete hat das Recht, sofort nach Einleitung des Disziplinarverfahrens seine gesamten Personalakten einzusehen und von sämtlichen Verfahrensunterlagen Abschrift zu nehmen.

Er kann vor dem Disziplinarrat schriftlich oder mündlich Bemerkungen vorbringen, Zeugen vorladen und sich des Beistandes eines von ihm gewählten Verteidigers bedienen.

Das Recht, Zeugen vorzuladen, steht auch der Verwaltung zu.

Die Mitglieder des Disziplinarrates können sich für befangen erklären.

Der beschuldigte Bedienstete kann ein Mitglied des Disziplinarrates, mit Ausnahme des Vorsitzenden, wegen Befangenheit ablehnen.

Artikel 54

Sind nach Auffassung des Disziplinarrates die dem Bediensteten zur Last gelegten Handlungen oder die Tatumstände nicht genügend geklärt, so kann er die Einleitung von Ermittlungen anordnen.

Auf Grund der ihm vorgelegten schriftlichen Bemerkungen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der mündlichen Erklärungen des Bediensteten und der Zeugen sowie auf Grund der Ergebnisse der etwa angestellten Ermittlungen gibt der Disziplinarrat mit Stimmenmehrheit eine mit Gründen versehene Stellungnahme über die Disziplinarstrafen ab, die nach seiner Auffassung die zur Last gelegten Handlungen nach sich ziehen müssen, und übermittelt dem Einstellungsberechtigten diese Stellungnahme innerhalb eines Monats; diese Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Sache bei ihm anhängig geworden ist. Die Frist beträgt drei Monate, wenn der Disziplinarrat die Durchführung von Ermittlungen veranlasst hat.

Wird der beschuldigte Bedienstete wegen des gleichen Tatbestandes strafgerichtlich verfolgt, so kann der Disziplinarrat beschliessen, die Abgabe seiner Stellungnahme solange auszusetzen, bis die Entscheidung des Gerichtes ergangen ist.

Artikel 55

Schriftliche Verwarnung und Verweis

Der Einstellungsberechtigte kann ohne Anhörung des Disziplinarrates gegen einen Bediensteten auf Vorschlag seiner Vorgesetzten, auf Empfehlung des Beurteilungsausschusses oder von sich aus eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen; der Bedienstete ist vorher zu hören.

Verwarnung und Verweis werden dem Bediensteten in zweifacher Ausfertigung übersandt; er hat ein Exemplar abzuzeichnen und zurückzusenden.

Artikel 56

Lässt sich ein Bediensteter eine schwere Verfehlung zuschulden kommen, z.B. einen Verstoss gegen seine Dienstpflichten oder eine Zuwiderhandlung gegen das gemeine Recht, so kann er unverzüglich durch den Einstellungsberechtigten seines Dienstes vorläufig enthoben werden; sein Gehalt kann weitergezahlt oder einbehalten werden.

Das Dienstverhältnis des seines Dienstes vorläufig enthobenen Bediensteten ist innerhalb von vier Monaten endgültig zu regeln; die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die vorläufige Dienstenthebung wirksam geworden ist.

Ist jedoch wegen des gleichen Tatbestandes gegen den Bediensteten eine strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet worden, so wird sein Dienstverhältnis erst dann endgültig geregelt, wenn die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig geworden ist.

Artikel 57

Bedienstete, gegen die eine Disziplinarstrafe ausgesprochen worden ist und die aus den Reihen des Personals nicht ausgeschlossen worden sind, können, wenn es sich um eine Verwarnung oder um einen Verweis handelt, nach drei Jahren den Antrag stellen, die Strafe in ihren Akten zu tilgen; bei anderen Strafen beträgt die Frist sechs Jahre.

Nach Stellungnahme des Disziplinarrates entscheidet der Einstellungsberechtigte, ob dem Antrag stattzugeben ist; in diesem Falle ist dem Bediensteten Einsichtnahme in seine neu angelegten Personalakten zu gewähren.

## KAPITEL XVI

## Klagen

### Artikel 58

Streitfälle zwischen der Gemeinschaft und einer unter dieses Statut fallenden Person sind bei dem Gerichtshof anhängig zu machen.

Die Klagen werden nach einer vom Gerichtshof erlassenen Verfahrensordnung bearbeitet und erledigt.

## KAPITEL XVII

## Uebergangsbestimmungen

### Artikel 59

Die Bediensteten können in einer der Gruppen der in Artikel 24 dieses Statuts genannten Kategorien oder Kader als beamtete Bedienstete angestellt werden,

1. wenn sie die allgemeinen Bedingungen gemäss Artikel 27 Ziff. 1 und 2 erfüllen;

2. wenn sie bei Inkrafttreten des Statuts bereits über sechs Monate im Besitz ihres Dienstvertrages sind;

   Bedienstete, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, werden als Bedienstete auf Probe angestellt und gemäss Artikel 36 als beamtete Bedienstete übernommen;

3. wenn der Einstellungsberechtigte eine günstige Beurteilung über sie abgibt.

Bedienstete, denen gemäss diesen Uebergangsbestimmungen die Rechtsvorteile des Statuts gewährt werden, können in jede Gehaltsstufe ihrer Gruppe eingewiesen werden.

Artikel 60

Die gemäss diesen Übergangsbestimmungen vorgenommenen Einstellungen als beamtete Bedienstete oder als Bedienstete auf Probe werden mit dem in der Einstellungsverfügung genannten Tag wirksam. Die Bediensteten behalten das Dienstalter, das sie seit dem Tage ihres Eintritts in den Dienst der Gemeinschaft erworben haben.

Die Gewährung der Rechtsvorteile des Statuts auf Grund dieser Übergangsbestimmungen setzt voraus, dass die betreffenden Bediensteten auf die Rechtsvorteile verzichten, die ihnen nach ihrem Dienstvertrag oder nach der Vorläufigen Regelung der Rechtsstellung des Personals der Institution zustehen.

Die Bediensteten haben eine Erklärung über diesen Verzicht zu unterschreiben.

Diese Verzichtleistung darf nicht zum Nachteil der Bediensteten auf die Erstattung der Auslagen angewandt werden, die bereits getätigt sind oder noch entstehen.

Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen wird folgende Regelung getroffen:

1. Die Bediensteten, denen die Rechtsvorteile des Statuts gewährt werden und deren Bezüge geringer sind als die Bezüge, die sie vor ihrer Anstellung als beamtete Bedienstete erhielten, haben bis zum Ablauf ihres laufenden Dienstvertrags Anspruch auf eine Ausgleichsentschädigung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen beiden Bezügen;

2. die Bediensteten, die auf Grund des Artikels 47 Ziff. 3 die Trennungsentschädigung nicht mehr beziehen, erhalten monatlich als Ausgleichsentschädigung den Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag, den sie im Zeitpunkt der Gewährung der Rechtsvorteile des Statuts als nichtortsansässige Bedienstete erhielten, und dem Betrag, der ihnen als Residenzzulage nach Artikel 47 Ziff. 3 gezahlt wird.

Artikel 61

Bei Annahme dieses Statuts setzt der in Artikel 78 des Vertrages vorgesehene Ausschuss den Zeitpunkt fest, an dem der Personalordnungs-Ausschuss der Gemeinschaft seine Arbeiten aufzunehmen hat.

Grundlage für diese Arbeiten sind die bei den vier Institutionen geltenden Vorläufigen Regelungen sowie der Entwurf der Versorgungsordnung.

Einen Monat vor dem Zeitpunkt, der für den in Artikel 46 vorgesehenen Personalordnungs-Ausschuss festgesetzt ist, haben die Parteien einander die Punkte mitzuteilen, in denen diese Regelungen und dieser Entwurf zu ändern wären.

Spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt, der von dem in Artikel 78 des Vertrages vorgesehenen Ausschuss festgesetzt wird, haben die Parteien das Protokoll über ihre Beratungen diesem Ausschuss zur Beschlussfassung zu übermitteln.

## KAPITEL XVIII

### Artikel 62

Dieses Statut kann auf Vorschlag einer der Institutionen nach Anhörung der anderen Institutionen sowie auf Vorschlag des Personalausschusses jeder Institution und gegebenenfalls nach Stellungnahme des in Artikel 46 vorgesehenen Personalordnungs-Ausschusses durch den Ausschuss der vier Präsidenten geändert werden.

Die Änderungen treten unter den gleichen Bedingungen in Kraft, wie sie für dieses Statut gelten. Die Anlagen zu diesem Statut werden von jeder Institution gesondert ausgearbeitet; sie können nach Anhörung des Personals der betreffenden Institution geändert werden. Die Anlagen und ihre etwaigen Änderungen sind vor ihrer Inkraftsetzung dem Ausschuss der Präsidenten zur Stellungnahme vorzulegen.

Gemäss Par. 7 des Uebergangsabkommens ist dieses Statut durch den Ausschuss der Präsidenten, bestehend aus den Herren PILOTTI, MAYER, PELLA und REY, am 28. Januar 1956 erlassen worden.

Das Statut ist

am durch die Gemeinsame Versammlung,

am 1. Juli 1956 durch den Ministerrat,

am 1. Juli 1956 durch die Hohe Behörde

in Kraft gesetzt worden.

Der Gerichtshof hat das Statut durch Beschluss vom 1. März 1956 gemäss Artikel 16 seiner Satzung angenommen und am 1. Juli 1956 in Kraft gesetzt.

# Personalordnung der Gemeinschaft

# P e r s o n a l o r d n u n g

# d e r

# G e m e i n s c h a f t

---

Auf Grund des Artikels 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

auf Grund des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 28.Januar 1956, insbesondere der Artikel 46, 47, 49, 50, 51 und 61 sowie

auf Grund des Protokolls über die Beschlüsse des Personalordnungsausschusses vom 2. März 1956

b e s c h l i e s s t

der Ausschuss der Präsidenten die nachstehende

P e r s o n a l o r d n u n g :

## Artikel 1

Die Personalordnung findet auf sämtliche in Artikel 2 des Personalstatuts genannten Bediensteten gemäss den nachstehenden Artikeln Anwendung.

# T I T E L I

## GEHAELTER, VERGUETUNGEN und ZULAGEN

## KAPITEL I

## GEHAELTER UND FAMILIENZULAGEN

### Abschnitt A: Gehälter

Artikel 2

a) Gemäss Artikel 24 des Personalstatuts werden die Jahresgrundgehälter in EZU-Rechnungseinheiten für jede Gruppe und jede Stufe nach folgender Tabelle festgesetzt :

| Gruppe | Stufe | | | | | | Zusatzstufe | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 1 | 2 |
| 1 | 8 568 | 8 976 | 9 384 | 9 792 | 10 200 | | | |
| 2 | 7 752 | 8 124 | 8 496 | 8 868 | 9 240 | | | |
| 3 | 6 936 | 7 272 | 7 608 | 7 944 | 8 280 | | 8 616 | 8 952 |
| 4 | 6 120 | 6 420 | 6 720 | 7 020 | 7 320 | | 7 620 | 7 920 |
| 5 | 5 040 | 5 304 | 5 568 | 5 832 | 6 096 | 6 360 | 6 624 | 6 888 |
| 6 | 4 308 | 4 536 | 4 764 | 4 992 | 5 220 | 5 448 | 5 676 | 5 904 |
| 7 | 3 624 | 3 816 | 4 008 | 4 200 | 4 392 | 4 584 | 4 776 | 4 968 |
| 8 | 2 982 | 3 144 | 3 306 | 3 468 | 3 630 | 3 792 | 3 954 | 4 116 |
| 9 | 2 478 | 2 616 | 2 754 | 2 892 | 3 030 | 3 168 | 3 306 | 3 444 |
| 10 | 2 088 | 2 208 | 2 328 | 2 448 | 2 568 | 2 688 | 2 808 | 2 928 |
| 11 | 1 788 | 1 896 | 2 004 | 2 112 | 2 220 | 2 328 | 2 436 | 2 544 |
| 12 | 1 560 | 1 656 | 1 752 | 1 848 | 1 944 | 2 040 | 2 136 | 2 232 |
| 13 | 1 380 | 1 464 | 1 548 | 1 632 | 1 716 | 1 800 | 1 884 | 1 968 |

b) Für die Bediensteten, die gemäss Artikel 24 Absatz 5 des Personalstatuts in dem Kader Sprachendienst zusammengefasst sind, werden die Jahresgrundgehälter jedoch nach folgender Tabelle festgesetzt :

| Gruppe | Stufe | | | | | | Zusatzstufe | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 1 | 2 |
| L/A | 6 420 | 6 720 | 7 020 | 7 320 | 7 620 | | 7 920 | 8 220 |
| L/B | 5 304 | 5 568 | 5 832 | 6 096 | 6 360 | 6 624 | 6 888 | 7 152 |
| L/C | 4 536 | 4 764 | 4 992 | 5 220 | 5 448 | 5 676 | - | - |
| L/D | 3 816 | 4 008 | 4 200 | 4 392 | 4 584 | 4 776 | - | - |

c) Die Zusatzstufen sind für die Bediensteten vorgesehen, welche die letzte Stufe der Endgruppe ihrer Laufbahn im Sinne der Anlage 1 des Personalstatuts erreicht haben.

d) Die Einheit für die Berechnung der Gehälter und sämtlicher übrigen Bezüge ist die Rechnungseinheit der Europäischen Zahlungsunion im Sinne des Artikels 26 des Abkommens über die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion vom 19. September 1950.

Bei Ablauf dieses Abkommens setzt der Ausschuss der Präsidenten den Wert der Rechnungseinheit fest.

## Abschnitt B: Familienzulagen

### Artikel 3

a) Die Familienzulagen umfassen :

1. die Zulage für den Familienvorstand;
2. die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder;
3. die Erziehungszulage.

b) Bedienstete, welche Familienzulagen im Sinne dieses Artikels erhalten, sind verpflichtet, die Zulagen gleicher Art anzugeben, die sie etwa anderweitig beziehen; diese werden von den auf Grund der Artikel 4 und 5 gezahlten Zulagen abgezogen.

c) Entsteht der Anspruch auf diese Zulagen nach dem Zeitpunkt des Dienstantritts des Bediensteten,

so erhält dieser die Zulagen vom ersten Tag des Monats ab, in dem sein Anspruch auf die Zulagen entstanden ist. Die Zulagen werden dem Bediensteten bis zum Letzten des Monats gezahlt, in dem sein Anspruch hierauf erlischt.

d) Die Zulagen stehen - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Abzüge nach Buchst. b) - dem Bediensteten auch bei vorläufiger Dienstenthebung in voller Höhe zu, wenn er aus einem anderen Grunde als Abordnung vorübergehend sein Gehalt ganz oder teilweise nicht mehr bezieht.

Artikel 4

Zulage für den Familienvorstand

a) Die Bediensteten, die Familienvorstand sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 5 % ihres Jahresgehaltes; sie darf jedoch nicht unter 150 EZU-Rechnungseinheiten liegen.

b) Den Bediensteten, die Familienvorstand sind und deren Ehegatte eine einträgliche Erwerbstätigkeit ausübt, wird diese Zulage nicht gewährt, es sei denn, dass durch besondere Verfügung des Einstellungsberechtigten etwas anderes bestimmt wird. Der Anspruch auf die Zulage bleibt jedoch erhalten, wenn einerseits das Jahresgrundgehalt des als Familienvorstand geltenden Bediensteten unter 4 000 EZU-Rechnungseinheiten liegt und andererseits die Vergütung des Ehegatten 2 000 EZU-Rechnungseinheiten nicht übersteigt.

c) Als Familienvorstand gelten :

1. die verheirateten männlichen Bediensteten, sofern sie nicht getrennt leben, sowie die verheirateten weiblichen Bediensteten, deren Ehegatte dauernd gebrechlich ist oder an einer unheilbaren Krankheit leidet und daher keine einträgliche Erwerbstätigkeit ausüben kann;

2. die verwitweten, kraft Urteils getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten männlichen und weiblichen Bediensteten, sofern sie ein oder mehrere Kinder zu unterhalten haben, die sich tatsächlich in ihrer Obhut befinden;

3. auf Grund einer besonderen Verfügung des Einstellungsberechtigten die verheirateten weiblichen Bediensteten, die de facto getrennt leben und ein oder mehrere Kinder zu unterhalten haben;

4. auf Grund einer besonderen, mit Gründen versehenen und auf beweiskräftige Unterlagen gestützten Verfügung des Einstellungsberechtigten die Bediensteten, die zwar nicht die in Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, aber aus aussergewöhnlichen Gründen gezwungen sind, die Lasten eines Familienvorstandes zu tragen, und deren Ehegatte keine Zulage der gleichen Art erhält.

Artikel 5

Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder

a) Die Bediensteten, die Familienvorstand sind und ein oder mehrere Kinder zu unterhalten haben, erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine Kinderzulage von jährlich 200 EZU-Rechnungseinheiten.

b) Als unterhaltsberechtigte Kinder gelten die ehelichen, unehelichen, anerkannten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des Bediensteten oder seines Ehegatten, die das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht haben, keine entgeltliche Tätigkeit ausüben, unverheiratet sind und von dem Bediensteten tatsächlich unterhalten werden; die Altersgrenze ist 25 Jahre, wenn die Kinder an einer Hochschule studieren. Leidet das Kind an einem Gebrechen oder einer unheilbaren Krankheit, so dass es ausserstande ist, sich selbst zu unterhalten, so fällt die zeitliche Begrenzung weg.

c) Durch besondere, mit Gründen versehene und auf beweiskräftige Unterlagen gestützte Verfügung des Einstellungsberechtigten kann den unterhaltsberechtigten Kindern jede andere Person gleichgestellt werden, deren Unterhalt aus rechtlichen oder sittlichen Gründen den Bediensteten mit erheblichen Ausgaben belastet. Durch die Gewährung dieser Zulage wird jedoch die Eigenschaft als Familienvorstand nicht ohne weiteres auf den Bediensteten übertragen.

Artikel 6

Erziehungszulage und Stipendien

a) Die unterhaltsberechtigten Kinder der Bediensteten der Gemeinschaft werden in der Europa-Schule kostenlos unterrichtet.

b) Bediensteten, die an einem Ort ausserhalb ihres Herkunftslandes dienstlich verwendet werden, wird gemäss Buchst. c) für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das die Europa-Schule nicht besuchen kann, eine Erziehungszulage gewährt.

c) Diese Erziehungszulage umfasst :

1. die Zahlung eines Betrages von 200 EZU-Rechnungseinheiten jährlich für jedes Kind;
2. jährlich einmal gemäss Artikel 13 die Erstattung der Reisekosten 2. Klasse für die Hin- und Rückreise des Kindes.

d) Für die Gewährung der Erziehungszulage gelten folgende Bedingungen :

1. das unterhaltsberechtigte Kind muss im Alter von mindestens 6 und höchstens 20 Jahren stehen;
2. Bedienstete, welche am Ort des Sitzes der Europa-Schule dienstlich verwendet werden, haben auf Grund einer Bescheinigung dieser Schule nachzuweisen, dass ihre Kinder die Schule nicht besuchen können, entweder weil sie die Bedingungen für die Aufnahme nicht erfüllen oder weil an dieser Schule ein bestimmter Ausbildungsgang nicht vorgesehen ist;
3. das Kind muss regelmässig die Schule eines anderen als des Landes besuchen, in dem die Europa-Schule ihren Sitz hat; besucht jedoch das Kind eine Hochschule oder eine gleichwertige Lehranstalt,so fällt die Zahlung der Erziehungszulage weg;
4. wird der Bedienstete an dem Ort verwendet, an dem die Europa-Schule ihren Sitz hat, so ist Voraussetzung, dass das Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Bediensteten lebt;
5. erstreckt sich der Schulbesuch auf weniger als zwei Drittel des Schuljahres, so wird die Zulage entsprechend gekürzt.

e) Die Bedingungen für die Gewährung von Stipendien werden in Durchführungsbestimmungen geregelt.



## KAPITEL II

## ERFORDERLICHE DIENSTZEIT FUER DAS AUFSTEIGEN NACH GEHALTSSTUFEN

### Artikel 7

a) Die Dienstzeit für das Aufsteigen nach Gehaltsstufen (Artikel 38 Ziff. 1 des Personalstatuts) beträgt zwei Jahre. Bedienstete auf Zeit im Sinne des Artikels 2 Ziff.3 des Personalstatuts haben keinen Anspruch auf das Aufsteigen nach Gehaltsstufen.

b) Wird ein Bediensteter auf Grund disziplinarischer Massnahmen in eine niedrigere Stufe oder eine niedrigere Gruppe eingestuft, so wird die für das Aufsteigen nach Gehaltsstufen in Betracht kommende Dienstzeit von dem ersten Tage des Monats an berechnet, der auf den Monat folgt, in welchem die Neueinstufung des Bediensteten durch den Einstellungsberechtigten vorgenommen worden ist.

## KAPITEL III

## RESIDENZZULAGE UND TRENNUNGSZULAGE

### Artikel 8

Residenzzulage :

Sämtliche Bediensteten erhalten eine Residenzzulage in Höhe von 5 % ihres Grundgehaltes.

### Artikel 9

Trennungszulage

a) Die Bediensteten, welche die Bedingungen nach Artikel 47, Ziff.3 des Personalstatuts erfüllen, haben Anspruch auf eine Trennungszulage in Höhe von 20 % ihres Grundgehalts. Sie gehen dieses Anspruchs verlustig, wenn sie durch eine Eheschliessung mit einer Person, welche diese Bedingungen nicht erfüllt, die Eigenschaft als Familienvorstand nicht erwerben.

b) Die Bediensteten, die infolge einer anderweitigen dienstlichen Verwendung ihren Wohnsitz in eine Ortschaft verlegen müssen, die weniger als 25 km von dem Ort entfernt ist, in dem sie vor ihrem Dienstantritt ansässig waren, verlieren den Anspruch auf die Zulage nach Buchst. a) dieses Artikels.

c) Ist ein Ehepaar im Dienste der Gemeinschaft beschäftigt, so steht die Zulage nur dem der beiden Ehegatten zu, dessen Gehalt höher ist.

d) Beziehen Bedienstete eine Trennungszulage, so erhalten ihre Kinder, wenn sie vor dem 30. Lebensjahr in den Dienst der Gemeinschaft treten, keine Trennungszulage.

Artikel 10

Entsteht der Anspruch auf die Residenz- bzw. Trennungszulage nach dem Dienstantritt des Bediensteten, so erhält er die Zulage von dem ersten Tage des Monats ab, in dem der Anspruch auf die Zulage entsteht.

Die Zulagen werden dem Bediensteten bis zum letzten Tage des Monats gezahlt, in dem seine Ansprüche erlöschen.

## KAPITEL IV

## EINRICHTUNGS- UND WIEDEREINRICHTUNGSBEIHILFE

Artikel 11

Einrichtungsbeihilfe

a) Gemäss den Bestimmungen dieses Artikels steht den beamteten Bediensteten, welche die Bedingungen für die Zahlung der Trennungszulage erfüllen, eine Einrichtungsbeihilfe zu; sie beträgt bei Bediensteten, die Familienvorstand sind, 4 Monatsgrundgehälter, bei Bediensteten, welche diese Eigenschaft nicht besitzen, 2 Monatsgrundgehälter. Die Beihilfe wird nach dem Personenstand und dem Gehalt im Zeitpunkt der Uebernahme als beamteter Bediensteter errechnet.

b) Den Bediensteten auf Zeit, welche die Bedingungen für die Zahlung der Trennungszulage erfüllen,

wird eine Einrichtungsbeihilfe in Höhe der Hälfte des unter Buchst. a) vorgesehenen Betrages gezahlt. Diese Beihilfe erhöht sich auf das Doppelte für die Bediensteten, welche bei Personen tätig sind, die ein im EGKS-Vertrag vorgesehenes Amt ausüben; bei diesen Bediensteten wird von der Voraussetzung ausgegangen, dass sie mindestens 4 Jahre im Dienste der Gemeinschaft verbleiben. In beiden Fällen wird die Beihilfe nach dem Personenstand und dem Gehalt im Zeitpunkt des Dienstantritts errechnet.

c) Den Bediensteten, die infolge einer anderweitigen dienstlichen Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen, wird eine Einrichtungsbeihilfe gezahlt; diese beträgt bei Bediensteten, die als Familienvorstand gelten, 2 Monatsgrundgehälter, bei den übrigen Bediensteten 1 Monatsgrundgehalt. Die Beihilfe wird nach dem Personenstand und dem Gehalt im Zeitpunkt der anderweitigen Verwendung errechnet.

Bei der ersten Versetzung erhöht sich die Beihilfe auf den doppelten Betrag, falls der Bedienstete bei seinem Dienstantritt nicht die Einrichtungsbeihilfe nach Buchst. a) erhalten hat.

Sieht sich der Bedienstete infolge der anderweitigen dienstlichen Verwendung veranlasst, in einer Ortschaft Wohnung zu nehmen, die weniger als 25 km von dem Ort entfernt liegt, in dem er vor seinem Dienstantritt wohnte, so behält er zwei Jahre lang den bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst fällig werdenden Anspruch auf Zahlung des Teils der Wiedereinrichtungsbeihilfe, die ihm gemäss Artikel 12 zustehen würde, wenn er nicht anderweitig dienstlich verwendet worden wäre.

d) Die Einrichtungsbeihilfe wird auf Grund von Unterlagen ausgezahlt, aus denen hervorgeht, dass der Bedienstete - und, wenn er Familienvorstand ist, auch seine Familie - gemäss Artikel 9 des Statuts am Ort der dienstlichen Verwendung Wohnung genommen hat.

e) Solange ein Bediensteter, der Familienvorstand ist, nicht mit seiner Familie am Ort seiner dienstlichen Verwendung Wohnung genommen hat, wird nur die Hälfte der Einrichtungsbeihilfe ausgezahlt; zieht der Bedienstete bei einer Versetzung wieder an diesen Wohnort zurück, so hat er keinen Anspruch auf die Einrichtungsbeihilfe nach Buchst. c) dieses Artikels.

Artikel 12

Wiedereinrichtungsbeihilfe

a) Beim Ausscheiden aus dem Dienst haben beamtete Bedienstete, welche die Einrichtungsbeihilfe nach Artikel 11 Buchst. a) und Buchst. c) Absatz 2 erhalten haben, Anspruch auf eine Wiedereinrichtungsbeihilfe; sie beträgt bei einem Bediensteten, der Familienvorstand ist, 4 Monatsgehälter und bei einem Bediensteten, der diese Eigenschaft nicht besitzt, 2 Monatsgehälter, sofern die Bediensteten mindestens 4 Dienstjahre abgeleistet haben.

b) Die gleiche Beihilfe wird unter den gleichen Bedingungen den Bediensteten auf Zeit gezahlt, sofern sie bei Personen tätig sind, die ein im EGKS-Vertrag vorgesehenes Amt ausüben.

Den übrigen Bediensteten auf Zeit steht die Hälfte dieser Beihilfe zu, sofern sie mindestens zwei Dienstjahre abgeleistet haben.

c) Stirbt ein beamteter Bediensteter, so wird die Wiedereinrichtungsbeihilfe an seine Witwe oder, wenn seine Ehefrau nicht mehr lebt, an die unterhaltsberechtigten Kinder gezahlt; handelt es sich um einen Bediensteten auf Zeit, so erhalten seine Witwe oder, wenn seine Ehefrau nicht mehr lebt, die unterhaltsberechtigten Kinder eine Beihilfe in Höhe des Betrages, den er bei normaler Beendigung seines Dienstvertrages erhalten hätte.

d) Die Wiedereinrichtungsbeihilfe wird nach dem Personenstand und dem Gehalt des Bediensteten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst oder des Todes errechnet.

d) Die Wiedereinrichtungsbeihilfe wird ausgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass der Bedienstete und seine Familie oder, wenn der Bedienstete verstorben ist, seine Familie in einer Ortschaft Wohnung genommen haben, die von dem Ort seiner dienstlichen Verwendung über 25 km entfernt liegt.

f) Spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden oder dem Tode des Bediensteten ist schriftlich mitzuteilen, dass der Wohnsitz verlegt wird. Der Bedienstete oder die Familie des verstorbenen Bediensteten müssen spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden oder nach dem Tode die Uebersiedlung tatsächlich durchgeführt haben.

g) Die Bestimmungen der Dienstverträge über die sogenannten Vergütungen bei Wohnsitzwechsel finden vorübergehend auf die vor dem 1. März 1956 eingestellten Bediensteten Anwendung, falls sie diese Regelung vorziehen.

## KAPITEL V

## REISEKOSTEN, UMZUGSKOSTEN, TAGEGELDER BEI DIENSTREISEN UND AUFWANDSENTSCHAEDIGUNGEN

### A b s c h n i t t A: Reisekosten

#### Artikel 13

#### Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst, Versetzung

a) Die Bediensteten haben in folgenden Fällen Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten:

1. bei Dienstantritt: vom Ort der Einberufung bis zum Ort der dienstlichen Verwendung;
2. bei Ausscheiden aus dem Dienst: vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort im Sinne des Buchst. f) dieses Artikels;
3. bei jeder Versetzung, die eine Aenderung des Ortes der dienstlichen Verwendung zur Folge hat.

b) Erstattet werden ferner die Reisekosten der Familienangehörigen des Bediensteten, d.h. des Ehegatten und der Personen, die als unterhaltsberechtigt im Sinne des Artikels 5 gelten und mit ihm tatsächlich in häuslicher Gemeinschaft leben.

c) Der Erstattung werden zugrunde gelegt:

1. der übliche kürzeste und billigste Reiseweg mit der Eisenbahn;
2. für die Bediensteten der Gruppen 1 - 5 sowie der Gruppen L/A und L/B der Fahrpreis 1. Klasse; für die Bediensteten der Gruppen 6 - 13 sowie der Gruppen L/C und L/D der Fahrpreis 2. Klasse;

3. der Schlafwagenzuschlag 2.Klasse bei Vorlegung der Schlafwagenkarte, wenn die Reise eine Nachtfahrt von mindestens sechs Stunden zwischen 22 und 7 Uhr umfasst.

d) Benutzt ein Bediensteter ein anderes als das unter Buchst. c) dieses Artikels vorgesehene Beförderungsmittel, so wird der Erstattung der Preis für die Eisenbahnfahrt in der dem Bediensteten zustehenden Reiseklasse unter Ausschluss des Schlafwagenzuschlags zugrunde gelegt. Kann die Berechnung nicht auf dieser Grundlage vorgenommen werden, so ist die Erstattung durch besondere Verfügung des Einstellungsberechtigten im einzelnen zu regeln.

e) Beim Tode eines Bediensteten haben die Witwe und die unterhaltsberechtigten Personen unter den gleichen Bedingungen wie der Bedienstete zu seinen Lebzeiten Anspruch auf Erstattung der Reisekosten.

f) Der Herkunftsort des Bediensteten wird bei seinem Dienstantritt unter Berücksichtigung seines Aufenthalts- bzw. Einberufungsortes oder des Mittelpunkts seiner Lebensinteressen festgestellt. Wird ordnungsgemäss festgestellt, dass der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen sich verlagert hat, so kann die vorher getroffene Entscheidung in der Folgezeit durch eine besondere Anordnung des Einstellungsberechtigten geändert werden.

Bei dieser Aenderung kann ein Ort ausserhalb der in Art. 79 des EGKS-Vertrages genannten Gebiete nicht als Mittelpunkt der Lebensinteressen anerkannt werden.

Artikel 14

Jahresurlaub

a) Die Bediensteten und ihre Familienangehörigen nach Artikel 13 Buchst. b) haben einmal jährlich Anspruch auf Erstattung der Reisekosten von dem Ort ihrer dienstlichen Verwendung zu ihrem Herkunftsort im Sinne des Artikels 13 Buchst. f).

b) Erstattet wird der Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt. Bei den Bediensteten der Kategorie A und B werden von dem Gesamtbetrag der erstattungsfähigen Kosten 10 EZU-Rechnungseinheiten abgezogen.

c) Benutzt ein Bediensteter ein anderes Beförderungsmittel als die Eisenbahn, so erfolgt die Erstattung gemäss Buchst. b) dieses Artikels.

## A b s c h n i t t B: Umzugskosten

### Artikel 15

a) Die für den Umzug der persönlichen beweglichen Habe verauslagten Beträge werden den beamteten Bediensteten und den Bediensteten auf Zeit erstattet; der Umfang des Umzugsguts und die Höhe der voraussichtlichen Umzugskosten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Einstellungsberechtigten. Ist dieser der Auffassung, dass die vorgelegten Kostenanschläge über einen angemessenen Betrag hinausgehen, so kann er einen anderen Spediteur auswählen; erklärt sich der Bedienstete mit dieser Wahl nicht einverstanden, so kann der Einstellungsberechtigte die Erstattung der Umzugskosten auf den Betrag begrenzen, den der von ihm ausgewählte Spediteur in seinem Kostenanschlag angegeben hat.

b) Beim Ausscheiden aus dem Dienst oder beim Tod des Bediensteten werden die Kosten für den Umzug vom Ort seiner dienstlichen Verwendung bis zu seinem Herkunftsort (Artikel 13, Buchst. f) der Personalordnung) erstattet.

War der verstorbene Bedienstete unverheiratet, so werden diese Kosten seinen Rechtsnachfolgern erstattet.

c) Der Umzug muss innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Uebernahme des Bediensteten als beamteter Bediensteter oder nach Dienstantritt des Bediensteten auf Zeit durchgeführt werden.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst muss der Umzug innerhalb von 3 Jahren gemäss Artikel 12 Buchst.f) der Personalordnung durchgeführt werden.

Nach Ablauf der genannten Fristen verauslagte Umzugskosten dürfen nur auf Grund einer besonderen Verfügung des Einstellungsberechtigten erstattet werden.

## A b s c h n i t t C: Dienstreisekosten

### Artikel 16

a) In dienstlichem Auftrag reisende Bedienstete haben Anspruch auf Erstattung der Reisekosten sowie auf Tagegelder gemäss den Bestimmungen der Artikel 17 und 18.

b) In dem Dienstreiseauftrag ist insbesondere die Dauer der Dienstreise festzusetzen, die bei der Berechnung des Vorschusses zugrunde zu legen ist, den der Bedienstete auf seine Tagegelder erhalten kann. Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, wird dieser Vorschuss nicht gezahlt, wenn die Reise voraussichtlich nicht länger als 24 Stunden dauert und innerhalb eines Landes stattfinded, in dem die gleiche Währung gilt wie am Sitze der Gemeinschaft.

### Artikel 17

### Reisekosten

a) Reisekosten der in dienstlichem Auftrag reisenden Bediensteten sind die Fahrtkosten für den kürzesten Reiseweg, und zwar erster Klasse Eisenbahn für die Bediensteten der Gruppen 1 - 5 sowie der Gruppen L/A und L/B, und zweiter Klasse für die Bediensteten der Gruppen 6 - 13 sowie der Gruppen L/C und L/D.

Bediensteten der Gruppen 6 - 13 sowie der Gruppen L/C und L/D kann für eine Dienstreise durch Verfügung des Einstellungsberechtigten die Benutzung der ersten Klasse gestattet werden, wenn sie Bedienstete, welche diese Klasse benutzen, auf der gleichen Dienstreise begleiten.

Die Reisekosten umfassen ferner:

die Kosten für die Platzkarten;

die Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks;

gegebenenfalls den Schlafwagenzuschlag, wenn die Reise eine Nachtfahrt von mindestens 6 Stunden zwischen 22 und 7 Uhr umfasst.

b) Den Bediensteten kann gestattet werden, das Flugzeug zu benutzen. In diesem Falle können sie durch besondere Genehmigung des Einstellungsberechtigten ermächtigt werden, Gepäck über das in den Beförderungsbedingungen vorgesehene Gewicht hinaus mitzuführen.

c) Bei Schiffsreisen wird die zu benutzende Klasse von Fall zu Fall durch den Einstellungsberechtigten vorgeschrieben.

Anstelle des Tagegeldes nach Artikel 18 erhalten Bedienstete bei Schiffsreisen für die Dauer der Reise ein Tagegeld von drei Rechnungseinheiten je 24 Stunden.

d) Den Bediensteten kann bei bestimmten Dienstreisen die Benutzung ihres Kraftwagens gestattet werden, sofern sich hierdurch die für die Erfüllung des dienstlichen Auftrags vorgesehene Frist nicht verlängert.

In diesem Falle werden die Reisekosten gemäss Artikel 13 Buchst. d) der Personalordnung erstattet.

Benutzen zwei oder mehrere Bedienstete den gleichen Wagen, so ist dies in dem Erstattungsantrag anzugeben. In diesem Falle wird nur eine Vergütung gezahlt, die sich jedoch um 50 % erhöht; dies gilt nicht für die Bediensteten, welche die Vergütung nach Artikel 20 der Personalordnung erhalten.

Bedienstete, denen die Benutzung ihres Kraftwagens gestattet wird, bleiben in vollem Umfang für etwaige Unfälle haftbar, die ihr Fahrzeug erleidet oder Dritten verursacht. Sie müssen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, durch die ihre Haftpflicht innerhalb der von dem Einstellungsberechtigten für ausreichend anerkannten Grenzen gedeckt ist.

Artikel 18

Tagegeld

a) Die Tagegelder errechnen sich nach folgender Tabelle (in EZU-Rechnungseinheiten):

| Dienstreiseort | Satz | | | |
|---|---|---|---|---|
| | I | II | III | IV |
| | Gruppe 1 bis 3 | Gruppe 4 bis 7 | Gruppe 8 bis 11 | Gruppe 12 u.13 |
| Deutschland (≠)<br>Oesterreich<br>Niederlande | 8 | 11 | 9 | 8 |
| Belgien<br>Frankreich (≠)<br>Italien (≠)<br>Luxemburg<br>Vereinigtes Königreich<br>Saar<br>Schweiz | 9 | 12 | 10 | 9 |
| Sonstige Länder: | Für jede Dienstreise besonders festzulegen. | | | |

(≠) Ist der Dienstreiseort Paris, Rom, Mailand oder Düsseldorf, so erhöht sich der Satz für die Tagegelder der Spalte I um eine Rechnungseinheit, der Spalten II bis IV um zwei Rechnungseinheiten.

Für das Personal der Sprachendienste errechnen sich die Tagegelder nach den Sätzen der Spalte II.

b) Ausser den in Spalte I vorgesehenen Sätzen wird die Hotelrechnung für das Zimmer einschliesslich Bedienung und Abgaben, nicht aber für das Frühstück erstattet. Wird die Hotelrechnung nicht vorgelegt, so erhält der Bedienstete einen Pauschalbetrag von 3 EZU-Rechnungseinheiten, es sei denn, dass der Bedienstete von der Gemeinschaft zu erstattende Schlafwagenkosten verauslagt hat, oder die Nacht nicht ausserhalb des Ortes seiner dienstlichen Verwendung zu verbringen brauchte.

c) Der Satz der Tagegelder nach den Spalten II, III und IV vermindert sich um 3,5 bzw. 2 EZU-Rechnungseinheiten für jeden nach Buchst. e) dieses Artikels abzurechnenden Dienstreisetag, an dem der Bedienstete von der Gemeinschaft zu erstattende Schlafwagenkosten verauslagt hat.

d) Die gleichen Abzüge sind vorzunehmen, wenn der Bedienstete die Nacht nicht ausserhalb des Ortes seiner dienstlichen Verwendung zu verbringen brauchte.

e) Für die Abrechnung der Tagegelder gelten folgende Bestimmungen:

1. Dienstreisen bis zu 24 Stunden:

   unter 6 Stunden: Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten;

   zwischen 6 und 12 Stunden: halbes Tagegeld, gegebenenfalls abzüglich der Beträge nach Buchst. d) dieses Artikels;

   zwischen 12 und 24 Stunden: volles Tagegeld, gegebenenfalls abzüglich der Beträge nach Buchst. d) dieses Artikels.

2. Dienstreisen über 24 Stunden:

   für je volle 24 Stunden: volles Tagegeld gegebenenfalls abzüglich der Beträge nach Buchst. c) dieses Artikels;

   für die über 24 Stunden hinausgehende Zeit von weniger als 6 Stunden: keine Erstattung;

   für die über 24 Stunden hinausgehende Zeit von 6 bis 12 Stunden: halbes Tagegeld, gegebenenfalls abzüglich der Beträge nach Buchst. c) dieses Artikels;

   für die über 24 Stunden hinausgehende Zeit von mehr als 12 Stunden: volles Tagegeld, gegebenenfalls abzüglich der Beträge nach Buchst. c) dieses Artikels.

f) Mit dem Tagegeld werden sämtliche Auslagen des auf Dienstreise befindlichen Bediensteten einschliesslich der Beförderungskosten zum Dienstreiseort abgegolten, mit Ausnahme der nachstehenden Kosten, die gegen Vorlage von Belegen zusätzlich erstattet werden:

1. Aus dienstlichen Gründen verauslagte Kosten für Telegramme und Ferngespräche;

2. Aufwandskosten in den Fällen nach Artikel 19;

3. aussergewöhnliche Auslagen, die dem Bediensteten bei Erledigung eines dienstlichen Auftrages entweder auf Grund besonderer Weisungen oder durch höhere Gewalt im Interesse der Institution entstehen. Voraussetzung ist, dass die gewährten Tagegelder für diese Auslagen in keiner Weise ausreichen.

g) Ist anzunehmen, dass sich der Bedienstete bei einer Dienstreise mindestens vier Wochen an dem gleichen Ort aufhält, so kann der Tagegeldsatz um ein Viertel gekürzt werden, sofern der Bedienstete vor Antritt der Dienstreise hierauf hingewiesen worden ist.

## A b s c h n i t t D: Dienstaufwandskosten

### Artikel 19

Bediensteten, die auf Grund besonderer Weisungen im dienstlichen Interesse Aufwandskosten zu verauslagen haben, werden diese Kosten gegen Vorlage der Belege erstattet.

## A b s c h n i t t E: Pauschalabgeltung von Fahrtkosten

### Artikel 20

Durch Verfügung des Einstellungsberechtigten können die Bediensteten der Gruppen I und II als pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten im Innenbezirk der Stadt, in der sie dienstlich verwendet werden, eine Vergütung erhalten, die jährlich 960 Rechnungseinheiten nicht überschreiten darf.

Diese Vergütung kann durch eine mit Gründen versehene Verfügung des Einstellungsberechtigten den Bediensteten gewährt werden, die aus zwingenden dienstlichen Gründen ständig Fahrten zurücklegen, für die sie auf Grund einer besonderen Ermächtigung ihren Wagen benutzen dürfen.

## A b s c h n i t t F: Zahlung der Bezüge

### Artikel 21

a) Die Gehälter und sonstigen Bezüge werden an dem Orte und in der Währung des Landes gezahlt, in dem die Gemeinschaft ihren Sitz hat Auf Antrag des Bediensteten können sie ganz oder teilweise an dem Orte und in der Währung des Landes gezahlt werden, an dem der Bedienstete seinen Dienst auszuüben hat.

b) Die Bediensteten können beantragen, dass ein Teil ihrer Bezüge durch die Institution, der sie angehören, regelmässig überwiesen wird, und zwar

- entweder in der Währung des Mitgliedstaates der Gemeinschaft, dessen Staatsangehörige sie sind;
- oder in der Währung des Mitgliedstaates der Gemeinschaft, in welchem sich ihr Wohnsitz befindet oder sich ein unterhaltsberechtigtes Mitglied ihrer Familie aufhält.

c) Abgesehen von diesen regelmässigen Ueberweisungen können die Bediensteten nur ausnahmsweise und in ordnungsgemäss nachgewiesenen Fällen die Genehmigung erhalten, Beträge überweisen zu lassen, über die sie in den genannten Währungen verfügen wollen.

d) Die Ueberweisungen gemäss Buchst. a) bis c) dieses Artikels werden zu dem am Tage der Ueberweisung geltenden amtlichen Wechselkurs ausgeführt.

# TITEL II

# SOZIALE SICHERHEIT

## KAPITEL I

## VERSICHERUNG FUER DEN FALL VON KRANKHEITEN, OPERATIVEN EINGRIFFEN UND UNFAELLLEN

### Artikel 22

Versicherung für den Fall von Krankheiten und operativen Eingriffen:

a) Die Bediensteten sind Mitglied der Krankenkasse für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes in Luxemburg und erhalten die für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes nach dem Gesetz vom 29. August 1951 vorgesehenen Leistungen. Die Leistungen der Kasse erstrecken sich nach Massgabe ihrer Satzung und ihrer Geschäftsordnung auch auf die Ehegatten, Kinder und sonstigen unterhaltsberechtigten Personen. Ein Drittel des Beitrags zur Krankenkasse wird von den Bediensteten getragen.

b) Erstrecken sich die Leistungen der Kasse nicht auf Personen, die nach dieser Personalordnung als unterhaltsberechtigt anerkannt sind und mit dem der Kasse angehörenden Bediensteten in häuslicher Gemeinschaft leben, so tritt die Institution insoweit an die Stelle der Kasse, als es sich um die Kostenerstattung bei Krankheiten und operativen Eingriffen handelt.

c) Erstattet die Kasse weniger als 80 % der tatsächlich entstandenen Kosten, so leistet die Institution einen zusätzlichen Betrag bis zur Höhe dieses Prozentsatzes; der zusätzliche Betrag darf jedoch nicht über dem von der Kasse erstatteten Betrag liegen.

Bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes werden jedoch nur die tatsächlich entstandenen

Kosten berücksichtigt, die von der Kasse zum Teil erstattet worden sind.

Die Kosten für den Aufenthalt in Heilbädern oder Luftkurorten sind jedoch von der zusätzlichen Erstattung ausgeschlossen, es sei denn, dass der Aufenthalt infolge einer akuten Erkrankung unmittelbar und unverzüglich erforderlich geworden ist.

d) In aussergewöhnlichen Fällen, d.h. wenn die durch eine einzige Krankheit oder einen einzigen operativen Eingriff entstandenen Kosten höher sind als ein monatliches Grundgehalt eines Bediensteten, kann der Einstellungsberechtigte eine Sondererstattung gewähren, bei deren Bemessung ganz besonders die familiären Verhältnisse des Bediensteten zu berücksichtigen sind.

e) Bei Erkrankungen an Tuberkulose, Kinderlähmung, Krebs oder bei Geisteskrankheiten sowie bei ähnlichen Erkrankungen, die von dem Einstellungsberechtigten nach Anhörung des Invaliditätsausschusses anerkannt werden, können die verauslagten Kosten bis zu 80 % erstattet werden; hierbei bleiben der Tarif der Krankenkasse bzw. der Zeitraum, auf den sich die Leistungen der Krankenkasse erstrecken, unberücksichtigt.

Artikel 23

Unfallversicherung

a) Vom Tage ihres Dienstantritts ab sind die Bediensteten in allen Teilen der Welt gegen jede Art von Unfällen versichert, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zustossen. Für die Versicherung gegen Unfälle ausserhalb des Dienstes haben sie 0,1 % ihres Grundgehaltes als Beitrag zu leisten.

Die durch diese Versicherung nicht gedeckten Risiken sind aus den allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages ersichtlich, dessen wichtigste Bestimmungen den Bediensteten zur Kenntnis zu bringen sind.

b) Die Bediensteten sind wie folgt versichert:

1. Im Todesfalle:

Zahlung eines Kapitalbetrages in fünffacher Höhe des monatlichen Grundgehaltes, das die Bediensteten in den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall bezogen haben;

die Zahlung ist an folgende Personen zu leisten:

- an den Ehegatten oder an die Kinder des verstorbenen Bediensteten nach den Bestimmungen des für ihn geltenden Erbrechts; der an den Ehegatten auszuzahlende Betrag darf jedoch nicht unter 25 % des Kapitalbetrages liegen;

  sind Personen der vorstehend genannten Kategorie nicht vorhanden, an die anderen direkten Nachkommen gemäss den Bestimmungen des für den Bediensteten geltenden Erbrechts;

  sind Personen der vorstehend genannten beiden Kategorien nicht vorhanden, an die Verwandten aufsteigender Linie gemäss den Bestimmungen des für den Bediensteten geltenden Erbrechts;

  sind Personen der vorstehend genannten drei Kategorien nicht vorhanden, an die Institution;

2. Bei dauernder Vollinvalidität:

Zahlung eines Kapitalbetrages in achtfacher Höhe des monatlichen Grundgehalts, das die Bediensteten in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall bezogen haben;

3. Bei dauernder Teilinvalidität:

Zahlung eines Teils des unter Buchst. b), Ziff. 2 vorgesehenen Betrages; dieser Teil wird nach den Prozentsätzen in den allgemeinen Bedingungen des oben erwähnten Versicherungsvertrags berechnet.

c) Auf Grund des Versicherungsvertrages werden ferner bis zum Höchstbetrag von 50 000 bfr je Schadensfall erstattet: die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Krankenhausaufenthalt, operative Eingriffe, Prothesen, Röntgenaufnahmen, Massagen, orthopädische und klinische Behandlung, die Kosten für den Krankentransport sowie alle gleichartigen durch den Unfall verursachten Kosten.

Erstattet werden jedoch nur die Kosten, die durch die Leistungen der Krankenkasse der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes in Luxemburg nicht gedeckt sind.

## KAPITEL II

## GEBURTENZULAGE

### Artikel 24

Bei der Geburt eines Kindes erhält der Bedienstete einen Betrag von 100 EZU-Rechnungseinheiten.

Diese Zulage wird auch dann gezahlt, wenn die Schwangerschaft nach mindestens sieben Monaten unterbrochen wird.

Stehen der Vater und die Mutter des Kindes im Dienste der Gemeinschaft, so wird die Zulage nur an den Familienvorstand gezahlt.

## KAPITEL III

## STERBEGELD

### Artikel 25

Beim Tode eines Bediensteten werden der Witwe, den Waisen oder den unterhaltsberechtigten Personen im Sinne des Artikels 5 der Personalordnung die Bezüge bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats weitergezahlt.

Hinterlässt ein Bediensteter bei seinem Tode keine Rechtsnachfolger, auf welche die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes Anwendung finden könnten, so übernimmt die Institution die Beerdigungskosten einschliesslich der Kosten für die Ueberführung bis zum Herkunftsort im Sinne des Artikels 13 Buchst. f).

## KAPITEL IV

## BEIHILFEN

### Artikel 26

Durch besondere Verfügung des Einstellungsberechtigten können den Bediensteten, die sich infolge einer schweren oder längeren Erkrankung oder auf Grund ihrer Familienverhältnisse in einer besonders schwierigen Lage befinden, Beihilfen gewährt werden.

# TITEL III

# ARBEITSZEIT UND URLAUB

## KAPITEL I

## ARBEITSZEIT, ARBEIT AUSSERHALB DER DIENSTSTUNDEN

### Artikel 27

### Arbeitszeit

Die Normale Arbeitszeit darf 42 Stunden wöchentlich nicht überschreiten, die nach einem von dem Einstellungsberechtigten aufgestellten Dienstplan abzuleisten sind.

### Artikel 28

### Arbeit ausserhalb der Dienststunden

a) Die Bediensteten der Gemeinschaft dürfen nur in dringenden Fällen oder bei aussergewöhnlichem Arbeitsanfall zur Leistung von Ueberstunden herangezogen werden; Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit kann nur durch eine Anordnung des Einstellungsberechtigten genehmigt werden.

b) Die Bediensteten der Kategorie A und B haben keinen Anspruch darauf, dass die von ihnen geleisteten Ueberstunden durch Freizeit ausgeglichen oder vergütet werden.

c) Die Bediensteten der Kategorie C haben unter den nachstehenden Bedingungen Anspruch darauf, dass von ihnen geleistete Ueberstunden durch Freizeit ausgeglichen oder vergütet werden.



d) Für jede nach Buchst. c) dieses Artikels geleistete Ueberstunde ist eine Stunde Freizeit als Ausgleich zu gewähren; wurde die Ueberstunde jedoch zwischen 22 und 7 Uhr oder an einem Sonntag oder Feiertag abgeleistet, so sind 1 1/2 Stunde als Ausgleich zu gewähren.

Ueberstundenausgleich wird nur gewährt, wenn die zusätzliche Dienstleistung länger als 30 Minuten gedauert hat.

c) Freizeit als Ueberstundenausgleich wird unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der persönlichen Wünsche des Bediensteten gewährt.

Kann dieser Ausgleich im laufenden Monat oder innerhalb der darauf folgenden 15 Tage aus dienstlichen Gründen gewährt werden, so hat der Einstellungsberechtigte eine Vergütung in Höhe von 0,06 % des Jahresgrundgehalts für jede Stunde Freizeit zu gewähren, die der Bedienstete nicht erhalten konnte.

## KAPITEL II

## URLAUB UND FEIERTAGE

### Abschnitt A: Jahresurlaub, Dienstbefreiung, Urlaubsreisetage

### Artikel 29

a) Die Bediensteten haben für jedes Kalenderjahr Anspruch auf einen Jahresurlaub von 24 Werktagen, zu denen die nach Artikel 31 zu berechnenden Reisetage hinzukommen. Die in die Urlaubszeit fallenden Samstage zählen als halbe Werktage.

Beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst stehen dem Bediensteten zu: für Bruchteile eines Jahres zwei Werktage je vollen Dienstmonat; für Bruchteile eines Monats zwei Werktage bei mehr als 15 abgeleisteten Tagen und ein Werktag bei weniger als 15 abgeleisteten Tagen.

b) Der Jahresurlaub kann je nach Wunsch der Bediensteten im ganzen oder in Teilen genommen werden; er wird unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfor-

dernisse gewährt. Neueingestellte Bedienstete erhalten Urlaub erst drei Monate nach ihrem Dienstantritt; in aussergewöhnlichen ordnungsgemäss begründeten Fällen kann der Urlaub vor Ablauf dieser Frist bewilligt werden.

c) Erkrankt ein Bediensteter während seines Jahresurlaubs und hätte ihn diese Erkrankung, wenn er nicht beurlaubt gewesen wäre, an der Ausübung seines Dienstes gehindert, so verlängert sich der Jahresurlaub um die Tage der Dienstunfähigkeit, die durch das ärztliche Zeugnis eines Facharztes ordnungsgemäss nachzuweisen ist.

d) Hat ein Bediensteter aus Gründen, die nicht auf den Dienst zurückzuführen sind, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nur einen Teil seines Jahresurlaubs genommen, so kann der Urlaubsanspruch nur bis zu 12 Urlaubstagen auf das folgende Jahr übertragen werden.

e) Hat ein Bediensteter bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst nur einen Teil seines Jahresurlaubs genommen, so ist ihm zu diesem Zeitpunkt eine Entschädigung in Höhe von einem Dreissigstel seiner monatlichen Dienstbezüge im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst für jeden nicht in Anspruch genommenen Urlaubstag als Ausgleich auszuzahlen.

f) Hat ein Bediensteter bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst mehr Jahresurlaub genommen, als ihm zu diesem Zeitpunkt zustand, so wird ein nach Buchst. e) dieses Artikels berechneter Abzug von seinen Dienstbezügen vorgenommen.

g) Wird ein Bediensteter aus dienstlichen Gründen aus seinem Jahresurlaub zurückgerufen, so sind ihm die hierdurch entstehenden, ordnungsgemäss nachzuweisenden Mehrkosten zu erstatten und erneut Reisetage zu bewilligen.

Artikel 30

Dienstbefreiung

Neben dem Jahresurlaub kann dem Bediensteten auf Antrag Dienstbefreiung gewährt werden. Anspruch hierauf besteht in folgenden Fällen:

Eheschliessung des Bediensteten: 4 Tage;

Umzug des Bediensteten: bis zu zwei Tagen;

Schwere Erkrankung, Tod von Verwandten in aufsteigender gerader Linie: bis zu zwei Tagen;

Geburt, Eheschliessung, schwere Erkrankung, Tod von Abkömmlingen in grader Linie: bis zu zwei Tagen.

Für die hier nicht vorgesehenen Fälle kann je nach den Umständen Dienstbefreiung gewährt werden.

Reisetage können nach Massgabe des Artikel 31 bewilligt werden.

Artikel 31

Reisetage

Die Reisetage werden wie folgt berechnet:

ein halber Tag für Hin- und Rückreise, wenn der Urlaubsort 50 - 250 km vom Ort der dienstlichen Verwendung entfernt ist;

ein Tag für Hin- und Rückreise, wenn der Urlaubsort 250 - 600 km vom Ort der dienstlichen Verwendung entfernt ist;

zwei Reisetage für Hin- und Rückreise, wenn der Urlaubsort 600 - 1 000 km vom Ort der dienstlichen Verwendung entfernt ist;

drei Tage für Hin- und Rückreise, wenn der Urlaubsort über 1 000 km vom Ort der dienstlichen Verwendung entfernt ist.

Urlaubsort im Sinne dieses Artikels ist bei einem Jahresurlaub der in Artikel 13, Buchst. f) näher bezeichnete Ort.

## A b s c h n i t t B: Mutterschaftsurlaub

Artikel 32

Unabhängig von den in Abschnitt A dieses Kapitels geregelten Urlaubsfällen haben Schwangere bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses Anspruch auf Urlaub; dieser beginnt sechs Wochen vor dem in dem Zeugnis angegebenen voraussichtlichen Zeitpunkt der Niederkunft und endet sechs Wochen nach der Niederkunft.

## A b s c h n i t t C: Krankheitsurlaub

### Artikel 33

Ist ein Bediensteter infolge Krankheit oder Unfalls zur Ausübung seines Dienstes nicht in der Lage, so kann er höchstens drei aufeinanderfolgende Tage und in jedem Zeitabschnitt von zwölf Monaten insgesamt höchstens zwölf Tage Krankheitsurlaub nehmen, ohne ein ärztliches Zeugnis über seine Arbeitsunfähigkeit vorlegen zu müssen. Nach drei aufeinanderfolgenden Tagen Krankheitsurlaub hat der Bedienstete ein ärztliches Zeugnis über seine Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer seiner Abwesenheit beizubringen. Bleibt ein Bediensteter länger als drei aufeinanderfolgende Tage oder unbestimmte Zeit nach Inanspruchnahme der vorgenannten zwölf Tage dem Dienst fern, ohne das erforderliche ärztliche Zeugnis vorzulegen, so werden die Tage seiner Abwesenheit von seinem Jahresurlaub abgesetzt oder als unbezahlte Dienstbefreiung angesehen.

### Artikel 34

a) Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses können Bedienstete auf Probe oder auf Zeit Krankheitsurlaub entsprechend der Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses nehmen, und zwar in jedem Jahr 30 Werktage mit vollem Gehalt und weitere 30 Werktage mit halbem Gehalt. Im letzteren Falle werden lediglich das Grundgehalt und die Trennungszulage gekürzt.

b) Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisse können beamtete oder ortsansässige Bedienstete Krankheitsurlaub nehmen; die Gesamtdauer dieses Krankheitsurlaubs darf innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Jahren 18 Monate nicht übersteigen. Sie erhalten während der ersten neuen Monate das volle, in den folgenden neun Monaten das halbe Gehalt, das in diesem Falle wie unter Buchst. a) dieses Artikels berechnet wird. In einem Zeitabschnitt von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten erhalten sie das volle Gehalt jedoch nur für höchstens sechs Monate.

Artikel 35

a) Die Einschränkungen nach Artikel 34 finden keine Anwendung in folgenden Fällen:

Unfälle und Krankheiten infolge oder anlässlich der Ausübung des Dienstes;

Tuberkulose, Kinderlähmung, Krebs oder Geisteskrankheiten sowie bei ähnlichen Erkrankungen, die von dem Einstellungsberechtigten nach Anhörung des Invaliditätsausschusses anerkannt werden.

b) Als infolge oder anlässlich der Ausübung des Dienstes gelten insbesondere Erkrankungen, Unfälle oder Todesfälle im Verlaufe der Reise eines Bediensteten mit einem von der Institution gestellten oder auf deren Kosten benutzten Beförderungsmittels, oder innerhalb eines Gebietes mit aussergewöhnlichen Risiken; Voraussetzung hierfür ist, dass die Krankheit, der Unfall oder der Tod die unmittelbare Folge dieser Reise oder dieser Risiken sind.

Artikel 36

a) Bei einem Krankheitsurlaub von mehr als einem Monat kann dem Bediensteten aufgegeben werden, ein neues ärztliches Zeugnis vorzulegen oder sich einer besonderen ärztlichen Untersuchung durch einen von der Institution ausgewählten Arzt zu unterziehen. Bescheinigt der Arzt auf Grund dieser Untersuchung, dass der Bedienstete zur Wiederaufnahme seines Dienstes in der Lage ist, so kann der Einstellungsberechtigte anordnen, dass der Bedienstete auf weiteren Krankheitsurlaub keinen Anspruch hat.

b) Der Bedienstete kann gegen diese Anordnung bei dem Invaliditätsausschuss Einspruch erheben.

Artikel 37

Der Anspruch auf Krankheitsurlaub erlischt mit dem Tage, an dem der Bedienstete aus dem Dienst ausscheidet.

Artikel 38

Hat ein beamteter oder ortsansässiger Bediensteter den Krankheitsurlaub nach Massgabe der vorstehenden Artikel voll in Anspruch genommen, so hat er

sich einer Untersuchung durch den Invaliditätsausschuss zu unterziehen. Auf Grund des Berichts dieses Ausschusses entscheidet der Einstellungsberechtigte,

ob ihm ein zusätzlicher Krankheitsurlaub von höchstens sechs Monaten mit halben Gehalt zu gewähren ist,

oder ob er gemäss Artikel 63 der Personalordnung eine Invalidenrente erhält.

Hat ein beamteter oder ortsansässiger Bediensteter den zusätzlichen Krankheitsurlaub voll in Anspruch genommen und ist er nicht in der Lage, seinen Dienst wieder in normaler Weise zu versehen, so steht ihm eine Invalidenrente gemäss Artikel 63 der Personalordnung zu.

Artikel 39

Hat ein Bediensteter auf Probe den ihm nach diesem Abschnitt zustehenden Krankheitsurlaub voll in Anspruch genommen, so hat er Anspruch auf einen zusätzlichen Krankheitsurlaub von höchstens drei Monaten mit halbem Gehalt. Nach Ablauf dieser Zeit hat sich der Bedienstete auf Probe einer Untersuchung durch einen von der Institution ausgewählten Arzt zu unterziehen, bei der festzustellen ist, ob er die Bedingungen für die körperliche Eignung (Anlage II des Personalstatuts) noch erfüllt und seinen Dienst so rechtzeitig wiederaufnehmen kann, dass der gesamte Krankheitsurlaub neun Monate nicht überschreitet. Bejahendenfalls wird dem Bediensteten ein weiterer zusätzlicher Krankheitsurlaub mit halbem Gehalt gewährt, durch den sein Krankheitsurlaub bis zu höchstens neun Monaten verlängert wird. Verneinendenfalls endet die Probezeit des Bediensteten am Ende des auf die ärztliche Untersuchung folgenden Monats.

Artikel 40

Hat ein Bediensteter auf Zeit den nach diesem Abschnitt vorgesehenen Krankheitsurlaub voll in Anspruch genommen, so hat er Anspruch auf einen zusätzlichen Krankheitsurlaub mit halbem Gehalt bis zum Ablauf seines Vertrages. Die Gesamtdauer dieser zusätzlichen Urlaubszeiten darf jedoch sechs Monate nicht überschreiten.

Artikel 41

War ein Bediensteter in einem Zeitabschnitt von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten länger als neun Wochen wegen Krankheit beurlaubt, so kann der Einstellungsberechtigte nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses den dem Bediensteten für diesen Zeitabschnitt zustehenden Jahresurlaub höchstens um die Hälfte des Jahresurlaubs kürzen, auf den er Anspruch hat. War ein Bediensteter in einem Zeitabschnitt von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten länger als fünfzehn Wochen wegen Krankheit beurlaubt, so kann der Einstellungsberechtigte nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses den dem Bediensteten für diesen Zeitabschnitt zustehenden Jahresurlaub um höchstens drei Viertel des Jahresurlaubs kürzen, auf den er Anspruch hat.

Artikel 42

für einen Aufenthalt in Heilbädern oder Luftkurorten, der nach dem Gutachten der gegebenenfalls von der Institution herangezogenen Aerzte infolge einer akuten Krankheit nicht unmittelbar und unverzüglich erforderlich ist, besteht kein Anspruch auf Krankheitsurlaub.

Artikel 43

Beabsichtigt ein Bediensteter, seinen Krankheitsurlaub in einem anderen Ort als dem Ort seiner dienstlichen Verwendung zu verbringen, so hat er vorher die Genehmigung des Einstellungsberechtigten einzuholen.

Artikel 44

Bleibt ein Bediensteter aus gesundheitlichen Gründen dem Dienst fern, so kann er einer von seiner Institution veranlassten ärztlichen Kontrolle unterzogen werden.

## A b s c h n i t t D: Feiertage

### Artikel 45

Als Feiertage gelten folgende Tage:

| | |
|---|---|
| der Neujahrstag | 1. Januar |
| der Geburtstag Ihrer Kgl. Hoheit der Grossherzogin von Luxemburg | 23. Januar |
| der Rosenmontag | |
| der Karfreitag | |
| der Ostersamstag | |
| der Ostermontag | |
| der Tag der Arbeit | 1. Mai |
| der Tag des Schumanplans (Erklärung des Ministerpräsidenten Robert Schuman) | 9. Mai |
| Christi Himmelfahrt | |
| der Pfingstmontag | |
| Mariä Himmelfahrt | 15. August |
| Schobermess-Montag | |
| Allerheiligen | 1. November |
| Allerseelen | 2. November |
| der Hl. Abend | 24. Dezember |
| der 1. Weihnachtstag | 25. Dezember |
| Sylvester (nachmittags) | 31. Dezember |

---

# T I T E L IV

# V E R S O R G U N G S O R D N U N G

## KAPITEL I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 46

a) Die Bestimmungen der Versorgungsordnung finden auf alle in Artikel 2 des Personalstatuts genannten Bediensteten Anwendung, sobald sie in den Dienst der Gemeinschaft eingetreten sind.

b) Wird jedoch bei der ärztlichen Untersuchung vor Dienstantritt festgestellt, dass ein Bediensteter krank oder gebrechlich ist, so kann der Einstellungsberechtigte verfügen, dass die für den Fall der Invalidität oder des Ablebens vorgesehenen Leistungen erst fünf Jahre nach dem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaft zu gewähren sind, soweit es sich um Folgeerscheinungen oder Nachwirkungen dieser Krankheit oder Gebrechlichkeit handelt.

Der Bedienstete kann bei dem Invaliditätsausschuss (Artikel 23 des Personalstatuts) gegen diese Verfügung Einspruch erheben.

c) Bedienstete, die ihren Wehrdienst ableisten, haben keinen Anspruch auf die für den Fall der Invalidität oder des Ablebens vorgesehenen Leistungen, soweit es sich um die unmittelbaren Folgen von Unfällen oder Erkrankungen handelt, die auf den Wehrdienst zurückzuführen sind.

d) Bedienstete, die sich aus persönlichen Gründen beurlauben lassen, verlieren den Anspruch auf diese Leistungen, wenn sie die Zahlungen nach Artikel 51 der Personalordnung nicht leisten.

e) Die auf die Hinterbliebenen übertragungsfähigen Ruhegehaltsansprüche, die ein Bediensteter im Zeitpunkt seiner Einberufung zum Wehrdienst oder seiner

Beurlaubung aus persönlichen Gründen erworben hat, werden durch die Bestimmungen unter c) und d) nicht berührt.

## KAPITEL II

## Ruhegehalt und Abgangsgeld

### Abschnitt A : Ruhegehalt

**Artikel 47**

Anspruch auf Ruhegehalt haben:

a) unbeschadet des Lebensalters die Bediensteten, die seit ihrem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaft mindestens acht Dienstjahre abgeleistet haben;

b) unbeschadet der Dauer der Dienstzeit

i) die Bediensteten, denen wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen gemäss Artikel 43 des Personalstatuts gekündigt worden ist,

ii) die Bediensteten, die nach Ablauf des in Artikel 34 des Personalstatuts vorgesehenen Wartestands nicht wiederverwendet werden können,

iii) die Bediensteten, deren Stellen im dienstlichen Interesse gemäss Artikel 42 des Personalstatuts eingezogen werden.

**Artikel 48**

Das Ruhegehalt wird unter Zugrundelegung der Gesamtzahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre des Bediensteten errechnet. Jedes Dienstjahr ist als ruhegehaltsfähiges Dienstjahr anzurechnen, jeder volle Monat als ein Zwölftel eines ruhegehaltsfähigen Dienstjahres.

Bei der Berechnung des Ruhegehaltsanspruchs können höchstens dreissig ruhegehaltsfähige Dienstjahre berücksichtigt werden.

Artikel 49

Bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre ist die Dienstzeit zugrundezulegen, die als Bediensteter auf Probe, als beamteter Bediensteter, als Bediensteter auf Zeit oder als ortsansässiger Bediensteter bei einer der Institutionen der Gemeinschaft abgeleistet worden ist, sofern der Bedienstete während dieser Zeit die Beiträge nach der Personalordnung entrichtet hat.

Artikel 50

Bediensteten, die nach Beendigung des Wartestandes (Artikel 34 des Personalstatuts) die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand erfüllen, wird bei der Berechnung ihrer Ruhegehaltsansprüche die doppelte Anzahl der Dienstjahre angerechnet, die sie bis zur Gewährung dieses Ruhegehalts tatsächlich abgeleistet haben.

Die Gesamtzahl der bei der Berechnung des Ruhegehalts dieser Bediensteten zugrunde zu legenden ruhegehaltsfähigen Dienstjahre darf weder dreissig dieser Dienstjahre noch die Anzahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre übersteigen, auf welche die Bediensteten Anspruch gehabt hätten, wenn sie bis zum Alter von 65 Jahren im Dienst verblieben wären.

Artikel 51

Aus persönlichen Gründen beurlaubte Bedienstete können die Dauer dieses Urlaubs in die bei der Berechnung ihres Ruhegehalts zu berücksichtigende Dienstzeit einbeziehen lassen, sofern sie alle drei Monate ihren Ruhegehaltsbeitrag, errechnet unter Zugrundelegung des Gehalts ihrer Stufe in ihrer Gruppe, und gleichzeitig den Beitrag an den Versorgungsfonds (Artikel 91 der Personalordnung) entrichten, der normalerweise von ihrer Institution geleistet worden wäre, wenn sie im Dienst verblieben wären.

Artikel 52

a) Bedienstete, die aus dem Dienst einer Institution ausgeschieden waren und in ihrer oder einer anderen Institution der Gemeinschaft erneut eingestellt werden, erwerben erneut Ruhegehaltsansprüche.

b) Sie können den Antrag stellen, dass ihnen bei der Berechnung der Ruhegehaltsansprüche ihre gesamten Dienstjahre bei der Gemeinschaft angerechnet werden, sofern sie in den Versorgungsfonds (Artikel 91 der Personalordnung) die Beiträge wieder einzahlen, die ihnen etwa bei ihrem Ausscheiden ausgezahlt worden sind oder die sie gegebenenfalls als Ruhegehalt bezogen haben, zuzüglich der Zinseszinsen zu dem Zinssatz nach Artikel 90.

c) Zahlt ein ruhegehaltsberechtigter Bediensteter die im vorhergehenden Absatz genannten Beträge nicht wieder ein, so wird ihm der Kapitalbetrag, der den versicherungsmathematischen Gegenwert seines Ruhegehalts zu dem Zeitpunkt darstellt, zu dem ihm dieses Ruhegehalt nicht mehr ausgezahlt wird, zuzüglich der Zinsen zu dem Zinssatz nach Artikel 91 gutgeschrieben, und zwar in Form eines Ruhegehalts, dessen Zahlung bis zur Erreichung des Alters hinausgeschoben wird, in dem er aus seinem Amt ausscheidet.

Artikel 53

Das Ruhegehalt ist mit zwei Prozent des durchschnittlichen Endgehalts des Bediensteten je ruhegehalftsfähiges Dienstjahr zu berechnen.

Artikel 54

Als durchschnittliches Endgehalt des Bediensteten gilt der Durchschnittsbetrag der beitragspflichtigen Jahresgehälter der Gruppe und der Stufe, in die der Bedienstete in den letzten drei Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingestuft war.

Artikel 55

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 48 der Personalordnung wird Bediensteten, die im Alter von 60 Jahren weniger als 30 ruhegehaltsfähige Dienstjahre erreicht haben und über dieses Alter hinaus im Dienst verbleiben, für jedes Dienstjahr, das sie zwischen dem 60. Lebensjahr und dem Alter abgeleistet haben, in dem ihnen ihr Ruhegehalt gezahlt wird, ein Steigerungssatz in Höhe von 5 % auf die Ruhegehaltsansprüche gewährt, die sie mit 60 Jahren erworben hatten; das Ruhegehalt darf jedoch 60 % ihres durchschnittlichen Endgehalts nicht übersteigen.

Artikel 56

Das Ruhegehalt darf nicht unter 4 % des Existenzminimums je Dienstjahr liegen.

Als Existenzminimum im Sinne dieser Personalordnung gelten 70 % des Gehalts eines Bediensteten der Eingangsstufe der Gruppe 13.

Artikel 57

Der versicherungsmathematische Gegenwert des Ruhegehalts darf nicht unter dem Betrag liegen, den der Bedienstete erhalten hätte, wenn die Bestimmungen des Artikels 62 auf ihn angewandt worden wären.

Liegt der nach vorstehenden Bestimmungen errechnete versicherungsmathematische Gegenwert des Ruhegehalts unter diesem Betrag, so erhält der Bedienstete ein Ruhegehalt, dessen versicherungsmathematischer Gegenwert ebenso hoch ist wie der im vorhergehenden Absatz vorgesehene Betrag.

Artikel 58

Als versicherungsmathematischer Gegenwert des Ruhegehalts gilt der Kapitalwert der dem Bediensteten zustehenden Leistung; dieser Betrag errechnet sich nach den vom Ausschuss der Präsidenten gemäss Artikel 98 der Personalordnung zugrunde gelegten letzten Sterblichkeitstafeln sowie nach dem in Artikel 91 der Personalordnung vorgesehenen Zinssatz.

Artikel 59

Scheidet ein Bediensteter vor dem 60. Lebensjahr aus dem Dienst aus, so kann er beantragen, dass die Zahlung seines Ruhegehalts

entweder bis zum ersten Tag des Kalendermonats ausgesetzt wird, der auf den Monat folgt, in dem er das 60. Lebensjahr erreicht,

oder dass die Zahlung des Ruhegehalts sofort erfolgt. In diesem Falle wird das Ruhegehalt je nach dem Alter des Bediensteten zur Zeit des Beginns der Ruhegehaltszahlung gemäss der Skala gekürzt, die der Personalordnung als Anlage I beigefügt ist.

Artikel 60

Der Anspruch auf Ruhegehalt wird mit dem ersten Tage des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem der Bedienstete die Versetzung in den Ruhestand beantragt hat oder von Amts wegen in den Ruhestand versetzt wird.

Artikel 61

Scheiden Bedienstete aus dem Dienst der Gemeinschaft aus, um in den Dienst einer nationalen, internationalen oder supranationalen Behörde oder Organisation einzutreten, die mit der Gemeinschaft ein Abkommen getroffen hat, so sind sie berechtigt, den versicherungsmathematischen Gegenwert ihres bei der Gemeinschaft erworbenen Ruhegehaltsanspruchs auf die Pensionskasse dieser Behörde bzw. Organisation übertragen zu lassen.

Abschnitt B : Abgangsgeld

Artikel 62

Scheiden Bedienstete vor dem 60. Lebensjahr aus anderen Gründen als durch Tod oder Invalidität aus dem Dienst aus und haben sie keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder auf Uebertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts ihres Ruhegehaltsanspruchs nach Artikel 61, so haben sie bei ihrem Ausscheiden Anspruch auf Auszahlung:

a) des Betrages, der bei Inkrafttreten des Personalstatuts auf ihrem Konto bei der Versorgungskasse des Personals der Gemeinschaft verbucht war, und zwar mit einer jährlichen Kapitalisierung zu dem Zinssatz nach Artikel 91;

b) der Beträge, die von ihrem Gehalt als Ruhegehaltsbeiträge gemäss Artikel 93 der Personalordnung einbehalten wurden, und zwar mit einer jährlichen Kapitalisierung zu dem Zinssatz nach Artikel 91 sowie nach Abzug der Beträge, die gegebenenfalls auf Grund des Artikels 96 der Personalordnung von diesen Beiträgen abgeführt wurden;

c) eines Abgangsgeldes in Höhe des eineinhalbfachen Betrages ihres letzten beitragspflichtigen Monatsgehaltes für jedes nach Inkrafttreten des Statuts abgeleistetes Dienstjahr, sofern ihnen nicht wegen unzulänglicher fachlicher Leistungen gekündigt oder ihre Entlassung ausgesprochen worden ist.

## KAPITEL III

## INVALIDENRENTE

### Artikel 63

a) Wird ein Bediensteter unter 60 Jahren während der Zeit, in der er Ruhegehaltsansprüche erwirbt, dauernd arbeitsunfähig und gilt diese Arbeitsunfähigkeit als Vollinvalidität, so dass er sein Amt nicht ausüben kann und daher aus diesem Grunde seinen Dienst bei der Gemeinschaft unterbrechen muss, so hat er - vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 46 Buchstabe b) der Personalordnung - für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf eine Invalidenrente in Höhe von 60 % seines letzten beitragspflichtigen Gehalts.

Ob und in welchem Grade Arbeitsunfähigkeit vorliegt, stellt der Invaliditätsausschuss (Artikel 23 des Personalstatuts) fest.

Die Invalidenrente darf nicht unter 120 % des Existenzminimums im Sinne des Artikels 56 Absatz 2 liegen.

b) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten auch für über 60 Jahre alte, im aktiven Dienst stehende Bedienstete, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines Gebrechens oder einer Erkrankung ist, die sich der Bedienstete bei der Ausübung seines Amtes zugezogen hat.

c) Die Invalidenrente kann nicht gleichzeitig mit einem Ruhegehalt bezogen werden.

### Artikel 64

Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat

folgt, in dem endgültig festgestellt wird, dass der Bedienstete sein Amt nicht ausüben kann.

Der Anspruch erlischt am Ende des Kalendermonats, in dem der Bedienstete die Voraussetzungen für den Bezug dieser Rente nicht mehr erfüllt oder stirbt.

Artikel 65

Solange der Bedienstete, der eine Invalidenrente bezieht, das 60. Lebensjahr nicht erreicht hat, kann ihn die Institution in regelmässigen Zeitabständen untersuchen lassen, um sich zu vergewissern, dass er die Voraussetzungen für den Bezug der Rente noch erfüllt.

Artikel 66

Wird ein Bediensteter, der eine Invalidenrente bezieht, in seiner oder einer anderen Institution der Gemeinschaft wiederverwendet, so wird die Zeit, in der er die Invalidenrente bezogen hat, bei der Berechnung des Ruhegehalts berücksichtigt, ohne dass er zur Nachzahlung von Beiträgen verpflichtet wäre.

## KAPITEL IV

## HINTERBLIEBENENRENTE

### Abschnitt A : Ruhegehaltsanspruch der Witwe eines vor dem 60. Lebensjahr verstorbenen aktiven Bediensteten (Witwenrente)

Artikel 67

Stirbt ein aktiver Bediensteter vor dem 60. Lebensjahr, so erhält seine Witwe vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 46 Buchstabe b und 75 der Personalordnung, sofern die Ehe wenigstens ein Jahr gedauert hat, eine Witwenrente in Höhe der Hälfte des Ruhegehalts, das an den Bediensteten gezahlt worden wäre, wenn er im Zeitpunkt seines Todes hierauf Anspruch gehabt hätte.

Die Witwenrente darf weder unter dem Existenz-

minimum im Sinne des Artikels 56 Absatz 2 noch unter 25 % des letzten Gehalts des Bediensteten liegen.

Artikel 68

Die Dauer der Ehe bleibt ausser Betracht, wenn aus der Ehe ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind oder wenn der Tod des Bediensteten auf ein Gebrechen oder eine Erkrankung, die er sich anlässlich der Ausübung seines Amtes zugezogen hat, oder auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Abschnitt B : Ruhegehaltsanspruch der Witwe eines nach dem 60. Lebensjahr verstorbenen aktiven Bediensteten bzw. eines ruhegehalts- oder invalidenrentenberechtigten Bediensteten (Witwengeld)

Artikel 69

Stirbt ein aktiver Bediensteter nach dem 60. Lebensjahr, so erhält seine Witwe vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 75 der Personalordnung, sofern die Ehe wenigstens ein Jahr gedauert hat, ein Witwengeld in Höhe der Hälfte des Ruhegehalts, das dem Bediensteten gezahlt worden wäre, wenn er im Zeitpunkt seines Todes hierauf Anspruch gehabt hätte.

Artikel 70

Die Dauer der Ehe bleibt ausser Betracht, wenn aus der Ehe ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind oder wenn der Tod des Bediensteten auf ein Gebrechen oder eine Erkrankung, die er sich anlässlich der Ausübung seines Amtes zugezogen hat, oder auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Artikel 71

Die Witwe eines ruhegehaltsberechtigten Bediensteten hat Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe der Hälfte des Ruhegehalts, das ihr Ehegatte am Tage seines Todes bezog; Voraussetzung hierfür ist, dass die Ehe mit dem Bediensteten im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst einer der Institutionen der Gemeinschaft mindestens ein Jahr gedauert hat.

Die Dauer der Ehe bleibt ausser Betracht, wenn der Bedienstete die Ehe vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen hat und ein oder mehrere Kinder daraus hervorgegangen sind.

Artikel 72

Die Witwe eines invalidenrentenberechtigten Bediensteten hat Anspruch auf ein Witwengeld in Höhe der Hälfte der Invalidenrente, die ihr Ehegatte am Tage seines Todes bezog; Voraussetzung hierfür ist, dass sie bei Eintritt des Ereignisses, das zur Zuerkennung dieser Rente führte, mit dem Bediensteten verheiratet war.

Artikel 73

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 71 und 72 über die Dauer der Ehe wird der Anspruch auf Witwengeld der Witwe eines Bediensteten zuerkannt, der im Zeitpunkt seines Todes ein Ruhegehalt oder eine Invalidenrente bezog oder beziehen konnte; Voraussetzung hierfür ist, dass die Ehe mit dem Bediensteten, auch wenn sie nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst geschlossen wurde, mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Abschnitt C : Ruhegehaltsanspruch der unterhaltsberechtigten Personen eines Bediensteten bei seinem Tode

Artikel 74

a) Stirbt ein aktiver oder ruhegehaltsberechtigter oder invalidenrentenberechtigter Bediensteter und hinterlässt er nicht eine Ehefrau, die auf Hinterbliebenenrente Anspruch hat, so haben die gemäss Artikel 88 der Personalordnung als unterhaltsberechtigt anerkannten Kinder Anspruch auf ein Waisengeld.

b) Der gleiche Anspruch steht im Falle des Todes oder der Wiederverheiratung einer Witwe, die auf Hinterbliebenenrente Anspruch hatte, den Kindern zu, welche die gleichen Bestimmungen wie unter Buchstabe a) erfüllen.

c) Das Waisengeld gemäss Absatz a) beträgt für das erste verwaiste Kind 8/10 der Hinterbliebenenrente, auf welche die Witwe des Bediensteten Anspruch gehabt hätte.

Bei der Festsetzung des Waisengeldes bleiben die Abzüge gemäss Artikel 78 ausser Betracht.

Das Waisengeld darf nicht unter 80 % des Existenzminimums im Sinne des Artikels 56 Absatz 2 liegen.

d) Dieses Waisengeld erhöht sich vom zweiten Kind ab für jedes unterhaltsberechtigte Kind um das Kindergeld nach Artikel 5 der Personalordnung.

Artikel 75

a) Hinterlässt ein Bediensteter eine Witwe und Waisen aus erster Ehe oder andere Rechtsnachfolger, so wird die Gesamtrente wie die Hinterbliebenenrente für eine Witwe, die für unterhaltsberechtigte Personen zu sorgen hat, berechnet und auf die in Betracht kommenden Personengruppen anteilmässig aufgeteilt, und zwar entsprechend den Renten, die den einzelnen Gruppen gesondert zuerkannt worden wären.

b) Hinterlässt der Bedienstete Waisen, die aus verschiedenen Ehen hervorgegangen sind, so wird die Gesamtrente so berechnet, als ob die Kinder aus ein und derselben Ehe hervorgegangen wären, und anteilmässig auf die in Betracht kommenden Personengruppen verteilt, und zwar entsprechend den Renten, die den einzelnen Gruppen gesondert zuerkannt worden wären.

c) Bei der Berechnung des Aufteilungssatzes werden die aus einer früheren Ehe eines Ehegatten hervorgegangenen und gemäss Artikel 88 Absatz 2 der Personalordnung als unterhaltsberechtigt anerkannten Kinder in die Gruppe der aus der Ehe mit dem Bediensteten hervorgegangenen Kinder einbezogen.

d) In dem unter Absatz b) genannten Fall werden die Verwandten aufsteigender Linie, die gemäss Artikel 88 der Personalordnung als unterhaltsberechtigt anerkannt sind, den unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellt und bei der Berechnung des Aufteilungssatzes in die Gruppe der Verwandten absteigender Linie einbezogen.

Artikel 76

Verfügt der Ehegatte einer verstorbenen Bediensteten nicht über eigene Mittel und weist er beim

Tode seiner Ehefrau nach, dass er gebrechlich oder unheilbar ist, so dass er dauernd zur Ausübung einer einträglichen Erwerbstätigkeit nicht mehr in der Lage ist, so kann ihm eine Rente gewährt werden, und zwar

- sofern die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat, in Höhe der Hälfte des Ruhegehalts, das seine Ehefrau am Tage ihres Ablebens hätte erhalten können,

- sofern die Ehe bei Eintritt des Ereignisses bestanden hat, das zur Zuerkennung einer Invalidenrente an seine Ehefrau führte, in Höhe der Hälfte der Invalidenrente, die sie zu diesem Zeitpunkt bezog.

Geht der überlebende Ehegatte eine neue Ehe ein, so fällt diese Rente weg.

Die Dauer der Ehe bleibt ausser Betracht, wenn aus der Ehe ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind, oder wenn der Tod der Bediensteten auf ein Gebrechen oder eine Erkrankung, die sie sich anlässlich der Ausübung ihres Amtes zugezogen hat, oder auf einen Unfall zurückzuführen ist.

## Abschnitt D : Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 77

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Sterbemonat des Bediensteten folgt. Wird jedoch das Sterbegeld nach Artikel 25 der Personalordnung gezahlt, so entsteht der Anspruch erst am Ersten des vierten Monats, der auf den Sterbemonat folgt.

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt am Ende des Kalendermonats, in dem der Rentenempfänger stirbt oder die Voraussetzungen für den Bezug dieser Rente nicht mehr erfüllt.

### Artikel 78

Beträgt der Altersunterschied zwischen dem verstorbenen Bediensteten und seiner Ehefrau abzüglich der Jahre der Dauer der Ehe mehr als 10 Jahre, so wird die nach vorstehenden Bestimmungen festgesetzte Hinterbliebenenrente für jedes volle Jahr des Altersunterschiedes wie folgt gekürzt:

um 1 % bei einem Unterschied von 10 bis 19 Jahren,
um 2 % bei einem Unterschied von 20 bis 24 Jahren,
um 3 % bei einem Unterschied von 25 bis 29 Jahren,
um 4 % bei einem Unterschied von 30 bis 34 Jahren,
um 5 % bei einem Unterschied von 35 Jahren und darüber.

Artikel 79

Der Anspruch der Witwe auf Hinterbliebenenrente erlischt, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Sie hat, sofern nicht die Vorschriften des Artikels 74, Buchstabe b) anwendbar sind, Anspruch auf sofortige Zahlung einer Abfindung in Höhe des zweifachen Jahresbetrages ihrer Hinterbliebenenrente.

Artikel 80

Die getrennt lebende oder geschiedene Ehefrau eines Bediensteten hat bei seinem Tode Anspruch auf die Hinterbliebenenrente nach den Bestimmungen dieses Kapitels, sofern der Bedienstete in dem Trennungs- bzw. Scheidungsurteil für allein schuldig erklärt worden ist. Der Anspruch der geschiedenen Ehefrau erlischt, wenn sie vor dem Tode ihres früheren Ehegatten eine neue Ehe eingeht. Geht sie nach seinem Tode eine neue Ehe ein, so finden die Bestimmungen des Artikels 79 auf sie Anwendung.

Artikel 81

Geht der geschiedene Bedienstete eine neue Ehe ein und hinterlässt er bei seinem Ableben eine Witwe, die Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente nach diesem Kapitel hat, so wird die Hinterbliebenenrente entsprechend der Gesamtzahl der Jahre der Dauer der Ehe auf die Witwe einerseits und die geschiedene Ehefrau andererseits aufgeteilt, sofern der Bedienstete in dem Scheidungsurteil für allein schuldig erklärt worden ist. Der auf die geschiedene Frau entfallende Anteil darf jedoch nicht höher sein als die Unterhaltsrente, die ihr durch dieses Urteil zugesprochen worden ist.

Stirbt eine der Berechtigten oder verzichtet sie auf ihren Rentenanteil, so wächst dieser Anteil dem Anteil der anderen an, es sei denn, dass der Anspruch gemäss Artikel 74 auf die Waisen übergeht.

Die Kürzungen gemäss Artikel 78 wegen Altersunterschieds werden bei Renten, die entsprechend der in diesem Artikel vorgesehenen Aufteilung festgesetzt worden sind, getrennt vorgenommen.

Artikel 82

Die geschiedene Ehefrau geht ihres Rentenanspruchs verlustig, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach dem Ableben ihres früheren Ehegatten die Zahlung der Rente beantragt.

In diesem Falle wird, sofern die Bestimmungen des Artikels 74 nicht anwendbar sind, der Witwe die volle Rente gewährt.

## KAPITEL V

## VORLAEUFIGE RENTEN

Artikel 83

Wird ein Bediensteter nach Artikel 56 des Personalstatuts vorsorglich seines Amts enthoben und die Zahlung seines Gehalts vorläufig eingestellt, so kann er die Zahlung seines Ruhegehalts beantragen.

Wird er seines Amtes nicht enthoben, so wird die Zahlung seiner Bezüge nach Artikel 52 der Personalordnung geregelt.

Artikel 84

Ist ein aktiver Bediensteter verschollen, so kann der Ehefrau oder den Personen, die ihm gegenüber als unterhaltsberechtigt gelten, vorläufig die Hinterbliebenenrente gezahlt werden, die ihnen nach der Personalordnung zustehen würde; Voraussetzung hierfür ist, dass der Bedienstete länger als ein Jahr verschollen ist.

Artikel 85

Ist ein ruhegehalts- oder invalidenrentenberechtigter Bediensteter länger als ein Jahr verschollen, so kann der Ehefrau oder den Personen, die diesem

Bediensteten gegenüber als unterhaltsberechtigt gelten, vorläufig die Hinterbliebenenrente gezahlt werden, die ihnen nach der Personalordnung zustehen würde.

Artikel 86

Ist eine Bedienstete, die eine Hinterbliebenen- oder Invalidenrente bezieht oder darauf Anspruch hat, länger als 1 Jahr verschollen, so ist Artikel 85 auf die Personen anwendbar, die ihr gegenüber als unterhaltsberechtigt gelten.

Artikel 87

Die vorläufigen Renten nach Artikel 84 - 86 werden in endgültige Renten umgewandelt, wenn der Tod des Bediensteten amtlich festgestellt oder der Bedienstete durch rechtskräftiges Urteil für verschollen erklärt wird.

## KAPITEL VI

## ZULAGEN FUER UNTERHALTSBERECHTIGTE PERSONEN

Artikel 88

a) Personen, denen ein mit dem 60. Lebensjahr oder in einem höheren Alter erworbenes Ruhegehalt, eine Invalidenrente, eine Hinterbliebenenrente oder eine vorläufige Rente zusteht, haben für jedes, im Sinne des Artikels 5 Buchstabe b) der Personalordnung als unterhaltsberechtigt geltende Kind Anspruch auf eine Zulage in Höhe des Betrages, der in dem genannten Artikel für unterhaltsberechtigte Kinder vorgesehen ist.

b) Diese Bestimmungen finden jedoch nur auf die Kinder Anwendung, die zu der Zeit, in der dem Bediensteten das Ruhegehalt zuerkannt wurde, oder zur Zeit seines Todes ihm gegenüber als unterhaltsberechtigt galten oder die innerhalb von 300 Tagen nach seinem Tode oder seinem Ausscheiden aus dem Dienst geboren werden.

c) Der Anspruch auf Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder erlischt am Ende des Kalendermonats, in dem das Kind die Voraussetzungen für die Zahlung dieser Zulagen nicht mehr erfüllt.

d) Bei der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen werden die Verwandten aufsteigender Linie, die gemäss Artikel 5 Buchstabe c) der Personalordnung einem verstorbenen Bediensteten gegenüber als unterhaltsberechtigt gelten, den unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellt.

Artikel 89

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 88 der Personalordnung begründet die Gewährung eines Ruhegehalts, einer Hinterbliebenenrente, einer Invalidenrente oder einer vorläufigen Rente keinen Anspruch auf die Zulagen gemäss Artikel 4, 8 und 9 der Personalordnung.

## KAPITEL VII

## UNTERSTUETZUNGSFONDS

Artikel 90

Jede Institution kann den Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Bediensteten, die keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben und sich infolge des Todes des Bediensteten in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden, durch besondere Verfügung eine Beihilfe gewähren.

Der Gesamtbetrag dieser Beihilfen darf jährlich 0,10 % des Gesamtbetrages der von der Institution gezahlten beitragspflichtigen Gehälter nicht übersteigen.

## KAPITEL VIII

## ABSCHNITT A : FINANZIERUNG DER VERSORGUNGSLEISTUNGEN

Artikel 91

Zur Erfüllung der Verpflichtungen, welche die Gemeinschaft auf Grund der Versorgungsordnung übernommen hat, sind folgende Mittel zu verwenden:

1. die Guthaben der Bediensteten bei der Versorgungs-

kasse des Personals der Gemeinschaft im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Statuts;

2. die Beiträge der Institutionen und ihrer Bediensteten gemäss Artikel 93 der Personalordnung;

3. die Beiträge der zusätzlichen Zahlungen der Institutionen gemäss Artikel 99 und 110 der Personalordnung;

4. die Zinsen zu einem Zinssatz von 3,5 % pro Jahr, die von der Hohen Behörde vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Personalordnung ab jährlich auf die vorstehenden Beträge gutgeschrieben werden.

Artikel 92

Die Mittel im Sinne des Artikels 91 der Personalordnung bilden einen Teil des Vermögens der Hohen Behörde, die sie nach freiem Ermessen wie ihre übrigen Mittel verwaltet.

Diese Mittel werden von der Hohen Behörde in einen besonderen Fonds, den "Versorgungsfonds", eingezahlt.

Die Hohe Behörde übernimmt für Rechnung der Gemeinschaft die Gewähr für die Zahlung der Leistungen nach der Versorgungsordnung.

Artikel 93

Die in Artikel 46 der Personalordnung aufgeführten Bediensteten leisten 7,5 % ihres Grundgehalts als Versorgungsbeitrag.

Dieser Beitrag wird vom Gehalt eines jeden Bediensteten abgezogen und monatlich in den Versorgungsfonds (Artikel 92 der Personalordnung) eingezahlt.

Jede Institution zahlt monatlich einen Beitrag in doppelter Höhe des von dem Bediensteten geleisteten Beitrags in den Versorgungsfonds ein.

Artikel 94

Die im vorstehenden Artikel genannten Beiträge sind bei jeder Gehaltszahlung einzubehalten.

Artikel 95

Die abgeordneten oder wegen Krankheit beurlaubten Bediensteten, die nur einen Teil ihres Gehaltes beziehen, oder die in den Wartestand versetzten Bediensteten, die eine Vergütung gemäss Artikel 34 oder 42 des Personalstatuts erhalten, haben weiterhin den in Artikel 93 vorgesehenen Beitrag in den Versorgungsfonds einzuzahlen; dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung des vollen Gehalts ihrer Gehaltsstufe innerhalb ihrer Gruppe berechnet.

Die Leistungen, auf welche die Bediensteten oder ihre Rechtsnachfolger nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung gegebenenfalls Anspruch haben, werden unter Zugrundelegung dieses Gehalts berechnet.

Artikel 96

Bedienstete auf Zeit können beantragen, dass auf die Beträge, die von ihrem Gehalt gemäss Artikel 93 einbehalten werden, die Zahlungen Anrechnung finden, die sie in ihrem Herkunftsland für die Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche zu leisten haben.

Wird ein Bediensteter auf Zeit später als beamteter Bediensteter übernommen, so können ihm seine Ruhegehaltsansprüche für den vorhergehenden Zeitabschnitt nur dann in voller Höhe angerechnet werden, wenn er die entsprechenden Beträge sowie die Zinsen zu dem in Artikel 91 Ziffer 4 der Personalordnung vorgesehenen Zinssatz in den Versorgungsfonds einzahlt.

Artikel 97

Bestimmungsgemäss einbehaltene Beiträge können nicht zurückgefordert werden. Beiträge, die bestimmungswidrig erhoben worden sind, begründen keinen Anspruch auf ein Ruhegehalt, können jedoch auf Antrag der betreffenden Bediensteten oder ihrer Rechtsnachfolger ohne Zinsen zurückgezahlt werden.

Artikel 98

Innerhalb jedes Zeitabschnitts von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Personalordnung hat der Ausschuss der Präsidenten nach Einholung der Stellungnahme eines oder mehrerer anerkannter Versicherungsmathematiker sowie des Personalordnungsausschusses

(Artikel 46 des Personalstatuts) die bei der versicherungsmathematischen Berechnung der Versorgungsleistungen zugrunde zu legenden Sterblichkeits- und Invaliditätstafeln sowie die zu berücksichtigende Norm für die Veränderung der Gehälter festzulegen.

Artikel 99

a) Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Personalordnung und in der Folgezeit mindestens bei jeder Ueberprüfung gemäss Artikel 46 des Personalstatuts lässt der Ausschuss der Präsidenten durch einen oder mehrere anerkannte Versicherungsmathematiker die versicherungsmathematische Bewertung des Versorgungsfonds vornehmen.

b) Stellt sich dabei heraus, dass die Mittel des Versorgungsfonds zur Erfüllung der Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen der Versorgungsordnung nicht ausreichen, so legt der Ausschuss der Präsidenten nach Einholung der Stellungnahme des Personalordnungsausschusses die Bedingungen für die Deckung des Fehlbetrags fest.

Abschnitt B : Feststellung der Versorgungsansprüche der Bediensteten

Artikel 100

Die Feststellung der Ansprüche auf Ruhegehalt, Hinterbliebenenrente, vorläufige Rente oder Invalidenrente obliegt der Institution, welcher der Bedienstete zur Zeit des Ausscheidens aus dem Dienst angehörte.

Gleichzeitig mit der Verfügung über die Gewährung des Ruhegehalts bzw. der Rente erhalten die Bediensteten bzw. ihre Rechtsnachfolger und die Hohe Behörde einen Feststellungsbescheid, aus dem die Berechnung im einzelnen hervorgeht.

Das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenrente, die Invalidenrente bzw. das vorläufige Ruhegehalt dürfen weder gleichzeitig mit einem von einer Institution der Gemeinschaft zu zahlenden Gehalt noch mit einer Vergütung im Sinne der Artikel 34 und 42 des Personalstatuts bezogen werden.

Artikel 101

Die Ruhegehälter und Renten im Sinne der Personalordnung werden unter Zugrundelegung der Gehaltsstaffeln errechnet, die zur Zeit der Zuerkennung des Ruhegehalts bzw. der Rente gelten.

Aenderungen dieser Gehaltsstaffeln führen ohne weiteres zu einer Neufestsetzung des Ruhegehalts bzw. der Rente; hierbei findet der in Artikel 53 der Personalordnung vorgesehene Prozentsatz auf die neuen Gehälter der Tabellen Anwendung, die im Zeitpunkt der Neufestsetzung in Kraft treten.

Artikel 102

Ruhegehälter und Renten können bei irrtümlicher oder lückenhafter Berechnung irgendwelcher Art jederzeit neu festgesetzt werden.

Sie können anderweitig festgesetzt oder entzogen werden, wenn sie unter Bedingungen gewährt wurden, die zu den Bestimmungen dieser Versorgungsordnung im Widerspruch stehen.

Die Rückzahlung bestimmungswidrig gezahlter Beträge kann nur verlangt werden, wenn der Empfänger bösgläubig war.

Artikel 103

Die Erben oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Bediensteten, welche die Festsetzung ihrer Rentenansprüche nicht innerhalb des auf den Tod des Bediensteten folgenden Jahres beantragen, gehen ihrer Ansprüche verlustig, es sei denn, dass sie durch einen nachgewiesenen Fall höherer Gewalt den Antrag nicht fristgemäss stellen konnten.

Artikel 104

Die Bediensteten und ihre Rechtsnachfolger, denen die Leistungen nach der Versorgungsordnung zuerkannt werden, sind verpflichtet, die schriftlichen Nachweise zu erbringen, die von der Gemeinschaft verlangt werden können, und der Hohen Behörde von jeder Tatsache, die sich auf ihre Leistungsansprüche auswirken könnte, Mitteilung zu machen.

## Abschnitt C : Zahlung der Leistungen

### Artikel 105

Die Leistungen auf Grund der Versorgungsordnung werden monatlich gezahlt, und zwar jeweils am Letzten des Monats.

Die Zahlung dieser Leistungen erfolgt im Namen der Gemeinschaft durch die Hohe Behörde; keine andere Institution darf aus eigenen Mitteln - gleichviel unter welcher Bezeichnung - Leistungen auf Grund der Versorgungsordnung gewähren.

Die Leistungen können je nach Wahl des Empfangsberechtigten in der Währung entweder ihres Herkunftslandes oder ihres Aufenthaltslandes oder des Sitzes der Institution gezahlt werden, der die Bediensteten angehörten; die von den Empfangsberechtigten getroffene Bestimmung gilt für mindestens zwei Jahre.

Ist weder das Herkunfts- noch das Aufenthaltsland eines der Länder der Gemeinschaft, so sind die Leistungen in der Währung des Landes zu zahlen, in dem die Hohe Behörde ihren Sitz hat.

### Artikel 106

Beträge, die ein Bediensteter zu dem Zeitpunkt schuldet, an dem er auf eine der Leistungen nach der Versorgungsordnung Anspruch hat, werden von den ihm oder seinen Rechtsnachfolgern zustehenden Leistungen abgezogen. Die Rückzahlung kann über mehrere Monate verteilt werden.

### Artikel 107

Ist die Invalidität oder der Tod eines Bediensteten auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen, so gehen die Rechte des Bediensteten oder seiner Rechtsnachfolger in einem Rechtsstreit gegen den haftpflichtigen Dritten von Rechts wegen auf die Gemeinschaft über, und zwar nach Massgabe der Verpflichtungen, die sich für sie aus dieser Versorgungsordnung ergeben.

## KAPITEL IX

## UEBERGANGSBESTIMMUNGEN

### Artikel 108

Durch Verfügung des Einstellungsberechtigten ihrer Institution können beamteten oder ortsansässigen Bediensteten, die bei ihrem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaft noch nicht 57 Jahre alt sind und denen nach diesen Uebergangsbestimmungen die Rechtsvorteile des Personalstatuts gewährt werden, ohne Nachzahlung von Versorgungsbeiträgen bei der Berechnung ihres Dienstalters 6/10 der Dienstjahre gutgeschrieben werden, die sie bis zum 60. Lebensjahr nicht ableisten können und die ihnen daher an der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 30 Jahren fehlen.

Die Zahl der gutgeschriebenen ruhegehaltsfähigen Dienstjahre darf jedoch nicht grösser sein als die Zahl der Dienstjahre, die der Bedienstete bis zum 60. Lebensjahr tatsächlich ableisten kann.

Bedienstete, die vor dem 60. Lebensjahr aus anderen Gründen als durch Tod aus dem Dienst ausscheiden, kann dieser Rechtsvorteil nicht gewährt werden.

### Artikel 109

Stirbt ein Bediensteter, auf den die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels Anwendung finden, so wird seinen Rechtsnachfolgern bei der Berechnung ihrer Rentenansprüche sofort die gesamte erhöhte Anzahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre gutgeschrieben, auf welche der Bedienstete bei Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch gehabt hätte.

### Artikel 110

Der Beitrag der Institutionen zum Versorgungsfonds (Artikel 93) erhöht sich um die Beträge, die zur Finanzierung der Mehrleistungen infolge der Erhöhung der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre erforderlich sind.

### Artikel 111

Der Berechnung der Ruhegehaltsansprüche der Bediensteten, denen nach diesen Ubergangsbestimmungen

die Rechtsvorteile des Personalstatuts gewährt werden, ist der Zeitpunkt ihres Beitritts zur Versorgungskasse des Personals der Gemeinschaft zugrunde zu legen.

Bedienstete, deren Dienstantritt zeitlich vor ihrem Beitritt zur Versorgungskasse liegt, können innerhalb von drei Monaten nach ihrer Zulassung zum Personalstatut die Genehmigung beantragen, rückwirkend vom Zeitpunkt ihres Eintritts in den Dienst der Gemeinschaft ab Beiträge an die Versorgungskasse zu leisten; ihr Beitrag erhöht sich in diesem Falle um die Zinsen nach Artikel 91 Ziffer 4 der Personalordnung. Die Institution, der der betreffende Bedienstete angehört, hat in diesem Falle einen Betrag in doppelter Höhe der Zahlungen des Bediensteten zu leisten.

Artikel 112

Bediensteten, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, von ihren Konten bei der Versorgungskasse die Beträge abzuheben, die sie in ihrem Herkunftsland zur Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche zu leisten haben, werden die Ruhegehaltsansprüche für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Versorgungskasse um die von ihren Konten abgehobenen Beträge gekürzt.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes gelten nicht für Bedienstete, die innerhalb von drei Monaten nach ihrer Zulassung zum Personalstatut die Genehmigung beantragen, diese Beträge zuzüglich der Zinsen (gemäss Artikel 91 der Personalordnung) zurückzuzahlen.

Artikel 113

Bis zum 31. Dezember 1956 können die Bediensteten, die ihren Dienst vor Inkrafttreten des Personalstatuts angetreten haben, anstelle des Abgangsgeldes nach Artikel 62 der Personalordnung die in ihrem Dienstvertrag vorgesehene Abgangsentschädigung erhalten.

Ferner wird der Zeitpunkt für die Auflösung ihres Kontos bei der Versorgungskasse, sofern sie vor dem 1. Januar 1957 ausscheiden, auf den Tag ihres Ausscheidens verlegt.

## T I T E L V

## ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 114

Die Personalordnung ist alle drei Jahre gemäss Artikel 46 des Personalstatuts zu überprüfen; sie kann jedoch aus aussergewöhnlichen Gründen auf Vorschlag einer Institution oder eines der Personalausschüsse nach dem im Artikel 46 des Personalstatuts vorgesehenen Verfahren geändert werden.

Die Aenderungen treten zu dem vom Ausschuss der Präsidenten festgesetzten Zeitpunkt in Kraft; die Leistungsansprüche, welche die Bediensteten in der Zeit vor Inkrafttreten dieser Aenderungen erworben haben, bleiben jedoch unberührt.

### Artikel 115

Diese Personalordnung ist vom Ausschuss der Präsidenten auf den Sitzungen vom fünften und neunundzwanzigsten März 1956 verabschiedet worden.

Sie tritt bei den vier Institutionen der Gemeinschaft am ersten Juli Neunzehnhundertsechsundfünfzig in Kraft.

Anlage I (Artikel 59
der Personalordnung)

## Verhältnis zwischen dem vorzeitig ausgezahlten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt im Alter von 60 Jahren.

| Lebensalter bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand | Koeffizient |
|---|---|
| 30 | 0,18 492 |
| 31 | 0,19 326 |
| 32 | 0,20 208 |
| 33 | 0,21 140 |
| 34 | 0,22 126 |
| 35 | 0,23 172 |
| 36 | 0,24 280 |
| 37 | 0,25 457 |
| 38 | 0,26 708 |
| 39 | 0,28 040 |
| 40 | 0,29 459 |
| 41 | 0,30 972 |
| 42 | 0,32 589 |
| 43 | 0,34 319 |
| 44 | 0,36 173 |
| 45 | 0,38 162 |
| 46 | 0,40 300 |
| 47 | 0,42 603 |
| 48 | 0,45 086 |
| 49 | 0,47 771 |
| 50 | 0,50 678 |
| 51 | 0,53 834 |
| 52 | 0,57 266 |
| 53 | 0,61 009 |
| 54 | 0,65 099 |
| 55 | 0,69 582 |
| 56 | 0,74 508 |
| 57 | 0,79 936 |
| 58 | 0,85 937 |
| 59 | 0,92 593 |

MINISTERRAT

Anlage I zum Personalstatut der Gemeinschaft

Liste der den Gehaltsgruppen entsprechenden Dienststellungen

| Sondergruppe | Generalsekretär | | |
|---|---|---|---|
| Grad | KATEGORIE A | KATEGORIE B | KATEGORIE C |
| I | Direktor (1) | | |
| II | Stellvertretender Direktor | | |
| III | Sekretariatsrat, Administrator. (Leiter einer Unterabteilung oder eines Hauptreferats) (+) | | |
| IV | Stellvertretender Sekretariatsrat. Administrator. (Leiter einer Unterabteilung, eines Büros oder eines Hauptreferats). | | |
| V | Sekretär I.Klasse. (Leiter eines Büros oder eines Referats). | | |
| VI | Sekretär II.Klasse. (Leiter eines Referats). tâches | Verwaltungsassistent der Sonderklasse, Sachbearbeiter.Buchhalter der Sondergruppe (+). Bediensteter, der für ein Hauptsachgebiet des Verwaltungsdienstes verantwortlich ist (+). | |
| VII | Attaché (mit der Abfassung von Dokumenten betraut). | Verwaltungsassistent I.Klasse. Sachbearbeiter.Buchhalter. Bediensteter, der für ein Sachgebiet des Verwaltungsdienstes verantwortlich ist (+). Kassierer (+). | |
| VIII | Attaché in Anfangsstellung | Verwaltungsassistent II.Klasse. Sachbearbeiter.Buchhalter. Bediensteter, der für ein Sachgebiet des Verwaltungsdienstes verantwortlich ist. Sitzungsstenograph (+). Kassierer. | |
| IX | | Verwaltungsassistent III.Klasse. Sachbearbeiter.Buchhalter. Bediensteter, der für ein Sachgebiet des Verwaltungsdienstes verantwortlich ist. Sitzungsstenograph. | Assistent der Sonderklasse. Sekretärin der Sonderklasse (+) Hauptgruppenleiterin im Schreibbüro(+) Bürokraft der Sonderklasse (+) Techniker der Sonderklasse (+) Leiter der Offsetvervielfältigungsstelle (+) |

| | | | |
|---|---|---|---|
| X | | **Verwaltungsassistent in Anfangsstellung.**<br>Sachbearbeiter oder Hilfsbuchhalter in Anfangsstellung. | **Assistent I.Klasse.**<br>Sekretärin der Klasse I (+)<br>Gruppenleiterin im Schreibbüro<br>Bürokraft der Klasse I (+)<br>Techniker der Klasse I (+)<br>Leiter der Offsetvervielfältigungsstelle<br>Photograph der Klasse I (+)<br>Varitypistin (+) |
| XV | | | **Assistent II.Klasse.**<br>Sekretärin-Stenotypistin<br>Bürokraft — Varitypistin<br>Techniker — Telefonistin (+)<br>Offsetdrucker (+) — Fernschreiberin (+)<br>Photograph — Botenmeister (+) |
| XII | | | **Assistent III.Klasse.**<br>Sekretärin-Stenotypistin<br>Amtsdiener in der Anmeldung (+)<br>Leiter der Vervielfältigungsstelle (+)<br>Bürokraft — Operateur (+)<br>Techniker — Lagerverwalter (+)<br>Offsetdrucker — Kraftfahrer (+)<br>Photograph — Fernschreiberin<br>Telefonistin |
| XIII | | | **Hilfsassistent.**<br>Bürokraft in Anfangsstellung<br>Vervielfältiger (+) — Photokopist (+)<br>Operateur — Kraftfahrer<br>Blattleger und-hefter (+) — Lagerverwalter<br>Amtsbote (+) |

PERSONAL DES SPRACHENDIENSTES

| Gruppe | Funktionen |
|---|---|
| L/A | Leiter des Sprachendienstes (+) |
| L/B | Ueberprüfer (+)<br>Hauptübersetzer (+) |
| L/C | Uebersetzer |
| L/D | Hilfsübersetzer |

(1) Gemäss Entscheidung des Ausschusses der Präsidenten vom 12.Dezember 1955 und nach Artikel 24 des Statuts umfasst diese Gruppe 4 Stufen anstatt 5.

(+) Diese Dienststellungen gelten als Dienststellungen in der höchsten Gruppe der Laufbahn im Sinne des Artikels 24 des Statuts. Für die Bediensteten dieser Gruppe sind 2 zusätzliche Stufen vorgesehen.